

**DHI**

Ullrich Kornhardt

**Optionen einer Umfinanzierung  
der Sozialversicherungssysteme**

Wirkungen auf Beschäftigung und Handwerk

Göttinger Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte

**56**

Seminar für Handwerkswesen  
an der Universität Göttingen

**sfh**

Göttingen 2006. Alle Rechte vorbehalten

---

Herausgeber: Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen  
Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut e.V.  
Direktor: Prof. Dr. Kilian Bizer  
Anschrift: Käte-Hamburger-Weg 1, 37073 Göttingen,  
Telefon (0551) 39 48 82  
Telefax (0551) 39 95 53

ISSN 1432 – 9735

## Vorwort

In Wissenschaft und Politik besteht weitgehend Konsens, dass die hohen Lohnzusatzkosten in Deutschland ein wesentlicher Grund für die anhaltenden Arbeitsmarktprobleme hierzulande sind. Hohe Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung belasten den Einsatz des Faktors Arbeit und bremsen dadurch die Arbeitsnachfrage. Das personalintensive Handwerk ist von den hohen Lohnzusatzkosten besonders negativ betroffen, weil die Sozialabgaben mittlerweile rund zwei Drittel des Direktentgelts ausmachen und der Anteil der Arbeitskosten an der Wertschöpfung über 80 % beträgt. Daraus resultiert gegenüber der wesentlich kapitalintensiver produzierenden Industrie ein erheblicher Kostennachteil, der in den letzten Jahren zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe geführt hat. So sind im Handwerk seit Mitte der 90er Jahre bis heute rund 1,5 Mio. Arbeitsplätze verloren gegangen. Aus diesem Grund ist aus Sicht des Handwerks eine nachhaltige Entlastung gerade der personalintensiven kleinen und mittleren Betriebe bei den Lohnzusatzkosten dringend geboten.

Vor diesem Hintergrund hat der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke das Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen beauftragt zu untersuchen, auf welche Weise die Betriebe bei den Lohnzusatzkosten entlastet werden können, um deren Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern und dadurch positive Beschäftigungseffekte auszulösen. Herausgekommen ist dabei der Vorschlag eines Freibetrages bei den Sozialabgaben für Unternehmen, dessen Kosten- und Beschäftigungswirkungen im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehen. In einer detaillierten Analyse konnte gezeigt werden, dass ein Freibetrag bei den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 24.000 EUR im Jahr insbesondere bei kleinen Betrieben unter 20 Beschäftigten – dies betrifft rund 90 % aller Betriebe in Deutschland – zu einer deutlichen Verringerung der Arbeitskosten führt. So brauchen bei dem vorgeschlagenen Freibetragsmodell des SfH beispielsweise Handwerksbetriebe unter zehn Beschäftigten überhaupt keine Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mehr abzuführen. Die Berechnungen haben ergeben, dass durch die Freibetragsregelung Impulse für eine zusätzliche Nachfrage von rund 600.000 Arbeitskräften ausgelöst werden, davon über 160.000 allein im Bereich des Handwerks. Selbst bei einer vollen Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle über Steuererhöhungen verbleiben unterm Strich beachtliche Beschäftigungsgewinne.

Die Analyse hat auch gezeigt – und das ist das Besondere an der Freibetragsregelung –, dass sich bei einer Senkung der Sozialabgaben in Form eines Freibetragsmodells für Unternehmen deutlich höhere Arbeitsmarkteffekte als bei einer linearen Senkung mit identischem Entlastungsvolumen ergeben. Grund hierfür ist die gezielte Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe durch die Freibetragsregelung, dass also die kleinen Betriebsgrößenklassen wesentlich stärker bei den Arbeitskosten entlastet werden als die großen. Denn eine Senkung der Arbeitskosten wirkt sich hier viel deutlicher auf die Arbeitsnachfrage aus, weil davon auszu-

gehen ist, dass kleine und mittlere Betriebe aufgrund ihrer relativ hohen Arbeitsintensität wesentlich "empfindlicher" hierauf reagieren als große kapitalintensive Betriebe. Deshalb sind hier die Chancen für mehr Beschäftigung am größten.

Angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit und der akuten Arbeitsmarktprobleme darf es bei der Entlastung des Faktors Arbeit keine Denkblockaden geben. Auch die Beschreitung völlig neuer Finanzierungswege sollte kein Tabu sein. Die vorgeschlagene Freibetragsregelung bei den Sozialabgaben für Unternehmen könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, wenn die damit verbundenen Umsetzungsprobleme und Ausweichreaktionen begrenzt werden können, weil hierdurch der Faktor Arbeit gezielt vor allem dort entlastet wird, wo sich hohe Arbeitskosten ganz besonders stark als Beschäftigungsbremse erweisen.

Zu danken ist an dieser Stelle der elektrohandwerklichen Verbandsorganisation für die finanzielle Unterstützung der vorliegenden Arbeit. Dank gilt außerdem dem Obermeister der Innung für Elektro- und Informationstechnik Kempten/Oberallgäu, Herrn Bruno Kirsch, der die Untersuchung initiiert hat und dessen Reformidee letztendlich den Anstoß zur Entwicklung des Freibetragsmodells gegeben hat.

Göttingen und Frankfurt am Main, im Januar 2006

Prof. Dr. Kilian Bizer

*Direktor des Seminars für Handwerkswesen  
an der Universität Göttingen*

Walter Tschischka

*Präsident des Zentralverbandes der Deutschen  
Elektro- und Informationstechnischen Handwerke*

## Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung	1
2. Generelle Optionen einer Umfinanzierung der Sozialversicherung	3
3. Abzug der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen	5
3.1 Reformvorschlag	5
3.2 Kostenwirkungen im Handwerk	5
3.3 Fiskalische Wirkungen	8
3.4 Fazit	13
4. Einführung eines Freibetrages für Unternehmen bei den Sozialabgaben	16
4.1 Das Freibetragsmodell des Seminars für Handwerkswesen	16
4.2 Kostenwirkungen im Handwerk	17
4.3 Arbeitsnachfragewirkungen	22
4.3.1 Beschäftigungseffekte im Handwerk	23
4.3.2 Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte	25
4.4 Fiskalische Wirkungen	27
4.5 Kreislaufwirkungen	30
4.6 Fazit	31
5. Zusammenfassende Beurteilung der Reformvorschläge zur Senkung der Lohnzusatzkostenbelastung im Handwerk	33
Anhang	38
Literaturverzeichnis	40

## Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Lohnintensität in ausgewählten Wirtschaftsbereichen	1
Tab. 2:	Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch einen Abzug der AG-Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld nach Betriebsgröße	6
Tab. 3:	Steuereinnahmen nach Steuerarten	9
Tab. 4:	Finanzielle Effekte von Steuerrechtsänderungen	10
Tab. 5:	Finanzielle Effekte einer Mehrwertsteuererhöhung	12
Tab. 6:	Gesetzliche Sozialkosten im Handwerk nach Betriebsgröße	18
Tab. 7:	Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch Einführung der Freibetragsregelung für Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung nach Betriebsgröße	19
Tab. 8:	Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch eine lineare Senkung der gesetzlichen Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte (Arbeitgeberanteil 1,5 Prozentpunkte)	20
Tab. 9:	Beschäftigungseffekte durch die Freibetragsregelung für Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung im Handwerk (ohne Gegenfinanzierung) (2004)	24
Tab. 10:	Beschäftigungseffekte einer linearen Senkung der gesetzlichen Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte im Handwerk (ohne Gegenfinanzierung) (2004)	25
Tab. 11:	Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte durch die Freibetragsregelung für Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Gegenfinanzierung) (2003)	27
Tab. 12:	Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Freibetragsregelung für Unternehmen im Bereich des Handwerks (2004)	28
Tab. 13:	Gesamtwirtschaftliche Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Freibetragsregelung für Unternehmen (2003)	29

## **Verzeichnis der Abbildungen**

Abb. 1:	Stundenverrechnungssatz (netto) im Elektrotechniker-Handwerk 2003	7
Abb. 2:	Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch die Freibetragsregelung im Vergleich zu einer linearen Beitragssatzsenkung nach Betriebsgröße (in % der Arbeitskosten)	20
Abb. 3:	Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch die Freibetragsregelung im Vergleich zu einer linearen Beitragssatzsenkung nach Betriebsgröße (in Euro)	21

## **Tabellen im Anhang**

A1:	Mehrwertsteuersätze in Europa (Stand 01.07.2005)	38
A2:	Betriebsgrößenstruktur im Handwerk	39

## 1. Problemstellung

Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind in Deutschland von knapp 24 % im Jahr 1957 auf aktuell fast 42 % gestiegen. Damit ist die Abgabenquote (Steuern und Sozialabgaben) bei einem Rekordniveau von über 40 % des Bruttoinlandsprodukts angelangt. Im personalintensiven Handwerk machen die Lohnzusatzkosten mittlerweile bis zu 80 % des Direktentgelts aus und stellen damit einen wesentlichen Bestandteil der gesamten Arbeitskosten im Handwerk dar. Bisher sind alle Versuche, die Sozialabgaben nachhaltig zu senken, gescheitert. Angesichts der demographischen Entwicklung und der anhaltenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt ist ohne einschneidende Reformen ein weiterer Anstieg der Sozialabgaben vorprogrammiert. Arbeitsintensive Wirtschaftsbereiche wie das Handwerk, bei dem der Anteil der Personalkosten an der Wertschöpfung über 80% beträgt, sind von einem weiteren Anstieg der Lohnzusatzkosten besonders betroffen. So liegt z.B. der Anteil der Personalkosten an der Wertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe mit knapp 48 % deutlich darunter (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Lohnintensität in ausgewählten Wirtschaftsbereichen**

Wirtschaftsbereich	Lohnintensität <sup>1)</sup>
Verarbeitendes Gewerbe	47,7
Energie und Wasserversorgung	28,8
Baugewerbe	70,2
Einzelhandel	46,6
Gastgewerbe	46,2
Handwerk	81,2 <sup>2)</sup>

*SfH Göttingen*

- 1) Anteil der Arbeitskosten an der Bruttowertschöpfung
- 2) Korrigierte Lohnintensität (einschl. Entgelt für tätige Inhaber)

Während große und zum Teil auch mittelständische Industrieunternehmen in wachsendem Umfang auf die Arbeitskostenbelastung und ungünstigen Rahmenbedingungen mit Standortverlagerungen ins Ausland reagieren, können sich die kleinbetrieblich strukturierten und überwiegend auf den regionalen Absatzraum ausgerichteten Handwerksbetriebe den heimischen Standortbedingungen nicht entziehen. So sind im Handwerk seit Mitte der 90er Jahre bis heute rund 1,5 Mio. Arbeitsplätze verloren gegangen. Vor dem Hintergrund der boomenden Schattenwirtschaft deutet vieles darauf hin, dass diese Entwicklung nicht allein Ergebnis der anhaltenden



konjunkturell bedingten Nachfrageschwäche ist. Vielmehr hat offenbar das arbeitsintensive Handwerk massiv an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt.

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die hohen Lohnzusatzkosten eine der Hauptursachen für die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der handwerklichen Unternehmen sind, und zwar nicht nur gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen, sondern insbesondere auch gegenüber der Schattenwirtschaft. Die überproportionale Belastung der handwerklichen Unternehmen durch Lohnzusatzkosten ergibt sich daraus, dass zur Finanzierung eines Großteils der sozialen Kosten, wie etwa der Alters- und Krankenversorgung sowie der Arbeitslosenversicherung, über Beiträge einseitig der Faktor Arbeit herangezogen wird. Das Handwerk als besonders arbeitsintensiver Wirtschaftsbereich ist dadurch gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen, die wie beispielsweise die Industrie durch eine wesentlich kapitalintensivere Produktionsweise gekennzeichnet sind, im Wettbewerb benachteiligt. Denn aufgrund des durchschnittlich höheren Anteils des Produktionsfaktors Arbeit an der Wertschöpfung jener Güter und Dienstleistungen, die typischerweise vom Handwerk angeboten werden und in Konkurrenz mit industriell gefertigten Substitutionsgütern stehen, sind die Produkte des Handwerks mit einem höheren Lohnzusatzkostenanteil belastet als die Konkurrenzprodukte der Industrie. Da überdies in erheblichem Maße Leistungsausgaben der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme durch Beitragseinnahmen finanziert werden, die sich nicht allein dem Faktor Arbeit zurechnen lassen, vielmehr originäre Staatsausgaben darstellen, kommt es durch das herrschende Finanzierungsregime der Sozialversicherung und die konkrete Ausgabenpraxis zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten arbeitsintensiver Produktionsweisen, mithin auch des Handwerks.

Vor diesem Hintergrund hat der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke das Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen beauftragt zu untersuchen, welche Möglichkeiten einer Umfinanzierung der Sozialversicherungssysteme bestehen, die zu einer nachhaltigen Entlastung mit Lohnzusatzkosten und damit Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe führen. Konkret werden in der vorliegenden Arbeit zwei Reformvorschläge hinsichtlich ihrer Kostenwirkungen im Handwerk sowie im Hinblick auf ihre Beschäftigungseffekte und fiskalischen Wirkungen untersucht. Der erste Vorschlag sieht vor, dass die Unternehmen ihre Sozialbeiträge wie Vorsteuer von ihrer Mehrwertsteuerschuld abziehen bzw. verrechnen können. Beim zweiten Vorschlag handelt es sich um die Einführung eines Freibetrages für Unternehmen bei den Sozialabgaben.

## 2. Generelle Optionen einer Umfinanzierung der Sozialversicherung

Gegenwärtig stellt die Finanzierung der Sozialversicherung einseitig auf den Faktor Arbeit ab, indem für die Bemessung der Sozialabgaben ausschließlich der Brutto-lohn herangezogen wird. Um die Finanzierung der Sozialversicherung auf eine breitere Basis zu stellen und ein Stück weit vom Faktor Arbeit zu entkoppeln, sind verschiedene Alternativen denkbar. Vor allem folgende Vorschläge sind in der politischen Diskussion:

- *Teilweise Abkopplung der Sozialbeträge vom Faktor Arbeit durch Umfinanzierung über Steuern*

Vorbild sind die skandinavischen Länder, in denen ein Großteil der Sozialleistungen über das Steuersystem finanziert und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil über Sozialbeiträge der Arbeitnehmer- und/oder der Arbeitgeber abgedeckt wird. In Deutschland wird eine stärkere Steuerfinanzierung der Sozialversicherung hauptsächlich diskutiert im Zusammenhang mit den sog. versicherungsfremden Leistungen, die in den vergangenen Jahren ständig angewachsen sind und mittlerweile einen erheblichen Anteil an den Sozialversicherungsausgaben ausmachen. Da es sich hierbei um Aufgaben handelt, die in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung liegen, sollten zur Finanzierung nicht nur die Beitragszahler, sondern alle Bürger über Steuermittel herangezogen werden.

In diesen Kontext gehören auch Freibetragsregelungen, die darauf abzielen, bestimmte Personengruppen bzw. Unternehmen durch entsprechende Freibeträge bei den Sozialabgaben zu begünstigen.

- *Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung weiterer Einkunftsarten*

Denkbar wäre bspw., die Miet- und Kapitaleinnahmen der Arbeitnehmer in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen. Auf Seiten der Arbeitgeber bzw. Unternehmen bestünde die Möglichkeit, für die Bemessung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung die gesamte Wertschöpfung des Unternehmens heranzuziehen, also nicht nur den Faktor Arbeit, sondern auch den Faktor Kapital der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen.

- *Einbeziehung eines größeren Personenkreises in die Sozialversicherungspflicht*

Durch die Einbeziehung bislang von der Sozialversicherung befreiter Personengruppen wie bspw. Beamte und Selbstständige könnte der Kreis der Beitragszahler erheblich erweitert und so die Beiträge entsprechend gesenkt werden. Dieser Effekt gilt jedoch nur bei kurz- bis mittelfristiger Betrachtungsweise. Denn sobald der neu versicherte Personenkreis längerfristig eigene Leistungsansprüche erworben hat, steigen die Ausgaben der Sozialversicherung entsprechend an und es kommt wieder zu Beitragserhöhungen.

- *Umstellung auf eine einkommensunabhängige Kopfpauschale*

Ersetzt man das bisherige einkommensabhängige Finanzierungssystem in der Sozialversicherung durch eine Kopfpauschale, die jede Person zur Abdeckung sozialer Risiken unabhängig von seinem Einkommen zahlen muss, wird die Sozialversicherung vollständig vom Faktor Arbeit entkoppelt. Der soziale Ausgleich erfolgt über das Steuersystem. Ein aktuelles Beispiel für eine solche Kopfpauschale ist der Vorschlag einer Gesundheitsprämie in der Krankenversicherung.

Zur Beurteilung der verschiedenen Reformansätze ist der gesamtwirtschaftliche Wirkungszusammenhang von Sozialabgaben und Beschäftigung von entscheidender Bedeutung. Im Kern geht es um die Frage, wie sich eine Senkung der Beitragssätze zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung von Kreislaufwirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsniveau auswirkt.

In der vorliegenden Arbeit sollen zwei Vorschläge zur Senkung der Lohnzusatz- bzw. Arbeitskostenbelastung des Handwerks näher untersucht werden, die jeweils auf eine teilweise Entkoppelung der Sozialbeiträge vom Faktor Arbeit durch eine Umfinanzierung über Steuern abzielen:

- Abzug der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen
- Freibetrag für Unternehmen bei den Sozialabgaben

Im Mittelpunkt der Analyse stehen die mit diesen Reformvorschlägen verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitskosten der Betriebe, die fiskalischen Wirkungen sowie die zu erwartenden Beschäftigungseffekte.

### **3. Abzug der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen**

#### **3.1 Reformvorschlag**

Der Vorschlag geht zurück auf eine Ideenskizze des Obermeisters der Innung für Elektro- und Informationstechnik Kempten/Oberallgäu, Herrn Bruno Kirsch. Der Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wie die Vorsteuer von ihrer Mehrwertsteuerschuld absetzen können. Dadurch sollen die Arbeitskosten insbesondere der personalintensiven Handwerksbetriebe vermindert und entsprechende Beschäftigungsimpulse ausgelöst werden.

Hintergrund dieses Vorschlages ist die starke Belastung der überwiegend kleinbetrieblich strukturierten Handwerksbetriebe durch die gesetzlichen Lohnzusatzkosten, die hiervon aufgrund ihrer hohen Arbeitsintensität überproportional betroffen sind und gegenüber weniger personalintensiv produzierender Konkurrenten immer mehr an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Alle Versuche in den vergangenen Jahren, die Lohnzusatzkosten nennenswert zu verringern, sind bislang erfolglos geblieben. Im Gegenteil: In den letzten drei Jahrzehnten sind die Lohnzusatzkosten gegenüber Steuern sowie Löhnen und Gehältern überdurchschnittlich stark gestiegen und haben wesentlich zu den hohen Arbeitskosten beigetragen. Zur hohen Arbeitskostenbelastung kommt erschwerend hinzu, dass die Mehrwertsteuer für das Handwerk zunehmend als Strafsteuer wirkt, weil es vielen Betrieben angesichts des scharfen Preiswettbewerbs und der angespannten wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, die Mehrwertsteuer vollständig auf den Endabnehmer zu überwälzen. Die beabsichtigte Erhöhung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte im Jahr 2007 wird die handwerkliche Arbeitsleistung weiter verteuern und die Überwälzungsprobleme im Handwerk verschärfen. Beides, hohe Arbeitskosten auf der einen Seite und die Ertragsschmälerung durch die nur teilweise überwälzte Mehrwertsteuer auf der anderen Seite, führt tendenziell zu einer verstärkten Rationalisierung und damit zu einem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen im Handwerk.

Der Vorschlag bedeutet im Endeffekt, dass der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung vollständig aus Steuermitteln bestritten wird. Bei der herrschenden paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung würde dementsprechend etwa die Hälfte des Beitragsaufkommens der gesetzlichen Sozialversicherung durch den Abzug von der Mehrwertsteuerschuld bei den Unternehmen steuerfinanziert.

#### **3.2 Kostenwirkungen im Handwerk**

Welche Kostenentlastung ist nun mit einem Abzug der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld im Handwerk verbunden?

Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, wie hoch die gesetzlichen Sozialabgaben in den einzelnen Betriebsgrößenklassen im Handwerk im Jahr 1998 waren. 1998 ist die

Kostenstrukturstatistik im Handwerk das letzte Mal durchgeführt worden, so dass aktuellere Zahlen nicht zur Verfügung stehen. Allerdings dürften die Zahlen trotz des Zeitabstandes auch heute noch ziemlich realistisch die Sozialabgabenbelastung der Handwerksbetriebe widerspiegeln, weil der Beitragssatz zur gesetzlichen Sozialversicherung im Erhebungsjahr 1998 ebenfalls rund 23 %<sup>1</sup> betrug und damit in etwa genau so hoch war wie gegenwärtig.

**Tabelle 2: Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch einen Abzug der AG-Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld nach Betriebsgröße**

Beschäftigten- größenklasse	Arbeitskosten je Betrieb in EUR	Gesetzliche Sozialabgaben je Betrieb in EUR	Einsparungen bei den gesetzlichen Sozialkosten je Betrieb in EUR	Anteil der Einsparungen an den Arbeitskosten in %
1 - 2	13.138	1.932	1.932	14,7
3 - 4	53.087	8.672	8.672	16,3
5 - 9	131.299	22.339	22.339	17,0
10 - 19	317.856	53.143	53.143	16,7
20 - 49	598.192	97.950	97.950	16,4
50 - 99	1.231.718	182.477	182.477	14,8
100 und mehr	4.919.244	1.611.564	1.611.564	32,8
Gesamt	120.960	19.872	19.872	16,4

*SfH Göttingen*

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Kostenstruktur im Handwerk 1998; eigene Berechnungen

Bei einem vollständigen Abzug der Sozialabgaben von der Mehrwertsteuerschuld werden die Handwerksbetriebe in Höhe ihrer kompletten Sozialbeiträge entlastet. Die Tabelle 2 zeigt, dass im Durchschnitt die Einsparungen bei den gesetzlichen Sozialabgaben rund 20.000 Euro je Betrieb betragen. Das entspricht einem Anteil von gut 16 % an den Arbeitskosten insgesamt bzw. knapp 5 % an den Gesamtkosten.

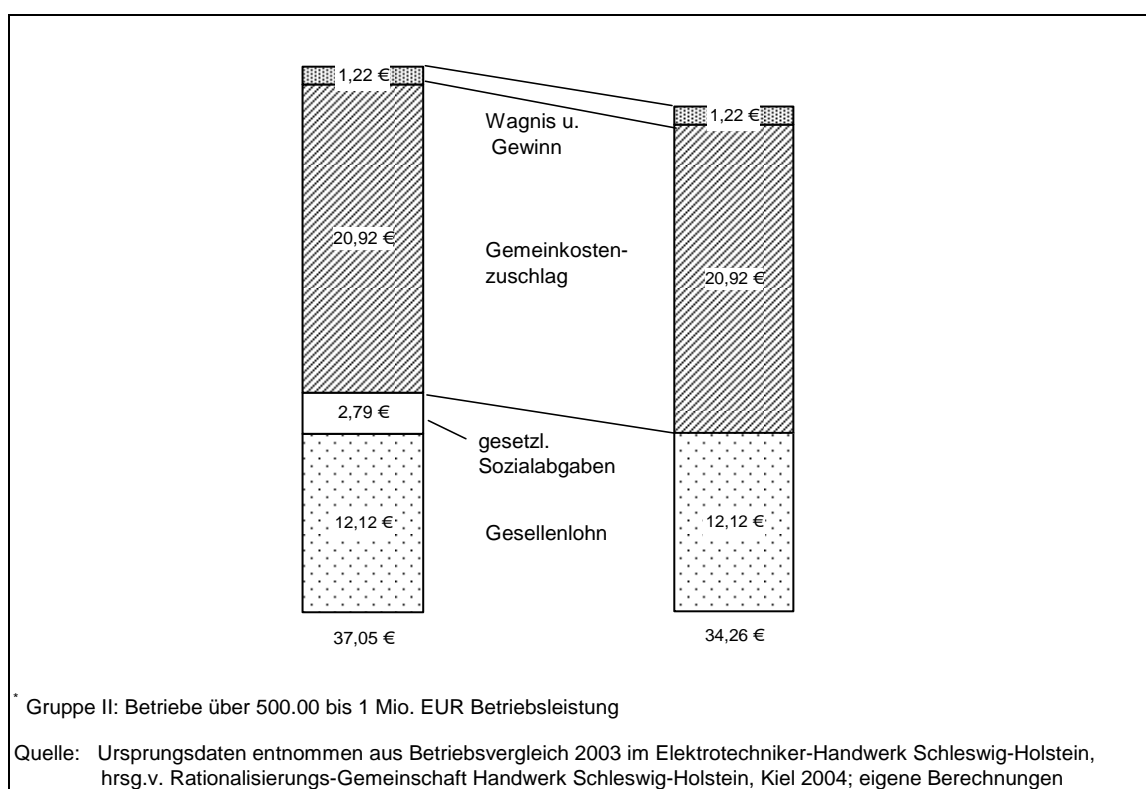
In den verschiedenen Betriebsgrößenklassen gibt es hinsichtlich der relativen Entlastungswirkung bei den Arbeitskosten keine großen Unterschiede. Bei den Kleinstbetrieben bis zwei Beschäftigten liegt sie leicht unter dem Durchschnitt des Gesamthandwerks, weil für mitarbeitende Betriebsinhaber in der Regel nur geringe oder gar keine Abgaben an die gesetzliche Sozialversicherung geleistet werden. Eine Ausnahme bildet die größte Betriebsgrößenklasse mit mehr als 100 Beschäftigten, wo der Anteil der Einsparungen an den Arbeitskosten mit fast 33 % rund doppelt so hoch ist wie in den anderen Größenklassen. Dieser nicht plausible "Ausreißer" dürfte auf die relativ geringe Zahl der erfassten Betriebe in dieser Größenklasse zurückzuführen sein, die mit ihren spezifischen Kostenstrukturen das Ergeb-

<sup>1</sup> Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

nis in der Stichprobe vermutlich determiniert haben und ursächlich für die Verzerrung sind.<sup>2</sup>

Die deutliche Verbilligung der Arbeitskosten erlaubt es den Handwerksbetrieben, ihre Arbeitsleistung preislich günstiger anzubieten. Um den Preisvorteil quantifizieren zu können, wird unterstellt, dass die Betriebe die Kostenersparnis in voller Höhe an den Endverbraucher weitergeben. Die mögliche Preisreduzierung errechnet sich dann wie folgt (vgl. Abbildung 1):

Abbildung 1: **Stundenverrechnungssatz (netto) im Elektrotechniker-Handwerk 2003\***



Im Jahr 2003 betrug der Stundenverrechnungssatz im Elektrotechniker-Handwerk durchschnittlich 37,05 Euro<sup>3</sup>. Davon machten der Gesellenlohn 12,12 Euro und die gesetzlichen Sozialabgaben (einschließlich Unfallversicherung) 2,79 Euro aus. Der Rest entfiel auf Gemeinkosten und Gewinnzuschlag. Ein Wegfall der gesetzlichen Sozialabgaben bedeutet eine absolute Kostenersparnis von 2,79 Euro, um die der

<sup>2</sup> Betriebe mit 100 und mehr Beschäftigten spielen im Handwerk zahlenmäßig ohnehin nur eine geringe Rolle. Nach der letzten Handwerkszählung von 1995 belief sich ihre Zahl auf insgesamt 5.250 Betriebe, das entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe von lediglich 0,9 %. Vgl. Tabelle A2 im Anhang.

<sup>3</sup> Die Angaben basieren auf einem Betriebsvergleich im Elektrotechniker-Handwerk. Vgl. Rationalisierungs-Gemeinschaft Handwerk Schleswig-Holstein 2004.

Angebotspreis reduziert werden kann. Daraus errechnet sich ein neuer Stundensatz von 34,26 Euro. Das entspricht einer Preissenkung um 7,5 %, um die der Elektrotechnikerbetrieb seine Arbeitsleistung günstiger anbieten kann.

Dadurch verbessert sich die Markt- und Wettbewerbsposition des Handwerksbetriebes erheblich. Zum einen verringert sich der Wettbewerbsvorteil der Schwarzarbeit durch die deutliche Verbilligung der handwerklichen Arbeitsstunde spürbar. Aber auch gegenüber Konkurrenten aus anderen Wirtschaftsbereichen, die kapitalintensiver produzieren, kann das Handwerk seine relative Wettbewerbsposition verbessern. Zwar ermöglicht die Reduzierung der Arbeitskosten auch hier eine Verbilligung des Leistungsangebotes, jedoch macht der relative Kostenvorteil deutlich weniger aus, weil den Arbeitskosten an der gesamten Wertschöpfung ein wesentlich geringeres Gewicht zukommt. Zum anderen fallen die Einsparungen bei den Arbeitskosten bei größeren Industrieunternehmen in der Regel schon allein deswegen geringer aus als in Handwerksbetrieben, weil dort im allgemeinen höhere Arbeitslöhne und höhere freiwillige/tarifliche Sozialleistungen gezahlt werden. Dadurch sind dort die Arbeitskosten insgesamt höher und der Anteil der gesetzlichen Sozialabgaben an den Arbeitskosten entsprechend geringer.

### 3.3 Fiskalische Wirkungen

Ein vollständiger Abzug der Arbeitgeberbeiträge von der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen hätte erhebliche Beitragsausfälle in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen zur Folge. Legt man das Jahr 2004 zugrunde, hätten sich folgende Mindereinnahmen ergeben:

– Gesetzliche Rentenversicherung:	72,8 Mrd. EUR
– Gesetzliche Krankenversicherung:	46,4 Mrd. EUR
– Gesetzliche Pflegeversicherung:	5,3 Mrd. EUR
– Arbeitslosenversicherung:	24,9 Mrd. EUR
– <u>Gesetzliche Unfallversicherung:</u>	<u>9,8 Mrd. EUR</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>159,1 Mrd. EUR</b>

Insgesamt hätten die einzelnen Sozialversicherungssysteme einen Einnahmenverlust von rund 159 Mrd. Euro zu verkraften. Das entspricht 42,7 % des Gesamtetats der gesetzlichen Sozialversicherung.

Angesichts der derzeitigen finanziellen Situation, in der sich der Staat und die Sozialversicherung befinden, gibt es für den Staat faktisch nur die Möglichkeit, Steuern zu erhöhen, um Einnahmenverluste in dieser Größenordnung zu kompensieren. Einsparungen durch weitere Leistungskürzungen im sozialen Sicherungssystem erscheinen nach den in den letzten Jahren bereits erfolgten, teilweise tiefgreifenden Einschnitten wenig realistisch bzw. politisch kaum durchsetzbar und könnten allenfalls einen geringen Teil des Fehlbedarfs abdecken.

Tabelle 3: **Steuereinnahmen nach Steuerarten**  
- in Mio. EUR -

	2004	2005 <sup>1)</sup>	2006 <sup>1)</sup>
<b>Direkte Steuern</b>	<b>211.888</b>	<b>211.946</b>	<b>219.949</b>
<i>darunter:</i>			
- Lohnsteuer	123.895	118.550	119.500
- veranlagte Einkommensteuer	5.394	6.600	9.950
- nicht veranlagte Steuern v. Ertrag	16.691	16.786	17.308
- Körperschaftsteuer	13.123	16.580	18.020
- Ergänzungsabgabe	10.108	10.027	10.266
- Grundsteuern	9.939	10.268	10.448
- Gewerbesteuer	28.373	29.250	30.400
- Erbschaftsteuer	4.283	3.855	4.057
<b>Indirekte Steuern</b>	<b>230.950</b>	<b>233.047</b>	<b>236.621</b>
<i>darunter:</i>			
- Umsatzsteuer	137.366	139.000	141.600
- Versicherungsteuer	8.751	8.800	8.900
- Kfz-Steuer	7.739	8.700	8.900
- Mineralölsteuer	41.782	41.000	41.100
- Stromsteuer	6.597	6.600	6.700
- Tabaksteuer	13.630	14.100	14.550
- Grunderwerbsteuer	4.669	4.410	4.455
<b>Steuereinnahmen insgesamt</b>	<b>442.836</b>	<b>444.993</b>	<b>456.569</b>
Volkswirtschaftliche Steuerquote	20,3%	20,1%	20,2%

*SfH Göttingen*

1) Ergebnis des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" von Mai 2005

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Datensammlung zur Steuerpolitik, Berlin 2005

Ein Blick auf die Steuereinnahmen des Staates im Jahr 2004 lässt jedoch unmittelbar erkennen, dass vom Aufkommensvolumen her eine einzelne Steuer zur Finanzierung völlig überfordert wäre (vgl. Tabelle 3). Selbst wenn das Aufkommen der beiden ergiebigsten Steuern, der Mehrwert- und der Lohnsteuer, jeweils doppelt so hoch wäre, würden die Einnahmen bei weitem immer noch nicht ausreichen, den Fehlbetrag von rund 159 Mrd. Euro in den Sozialversicherungssystemen auszugleichen. Die Tabelle 4 zeigt, mit welchen Mehreinnahmen der Staat rechnen kann, wenn eine der aufkommenstarken Steuern erhöht wird.



Tabelle 4: **Finanzielle Effekte von Steuerrechtsänderungen**

Zusätzliche Bruttoeinnahmen im Jahr 2005 (in Mio. EUR)	
<b>Einkommensteuertarif <sup>1)</sup></b>	
- Anhebung des Eingangssatzes um 1 %-Punkt	330
- Anhebung des Höchstsatzes um 1 % - Punkt	970
<b>Körperschaftsteuertarif <sup>1)</sup></b>	
- Anhebung um 1 % - Punkt	880
<b>Umsatzsteuer</b>	
- Anhebung des Normalsatzes um 1 % - Punkt	8.100
<b>Mineralölsteuer</b>	
- Anhebung um 1 Cent/Liter für Benzin	320
- Anhebung um 1 Cent/Liter für Diesel	330

SfH Göttingen

1) ohne Solidaritätszuschlag

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Datensammlung zur Steuerpolitik, Berlin 2005

Für eine Steuererhöhung kommen von der Ergiebigkeit her praktisch nur die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer, eingeschränkt vielleicht noch die Mineralölsteuer in Frage. Von dem Problem, dass mit Ausnahme der Mehrwertsteuer keine der genannten Steuern reine Bundessteuern sind, also allein dem Bund zustehen, soll hier einmal abgesehen werden.<sup>4</sup>

Eine Erhöhung der Lohnsteuer wäre kontraproduktiv, denn es würde wenig Sinn machen, den Faktor Arbeit bzw. die Arbeitseinkommen auf der einen Seite von Sozialabgaben entlasten zu wollen, andererseits dann aber wieder durch eine höhere Lohnsteuer zu belasten. Zudem unterliegen die in der Rechtsform der Personengesellschaft geführten Unternehmen in Deutschland der Einkommensteuerpflicht, so dass eine Erhöhung der Einkommensteuer die steuerliche Ungleichbehandlung von Kapital- und Personengesellschaften weiter verschärfen würde.

Eine Anhebung der Mineralölsteuer in einer relevanten Größenordnung würde die Kraftstoffpreise erneut erheblich verteuern. Der Zeitpunkt dafür wäre gegenwärtig denkbar ungünstig, denn aufgrund des starken Preisanstiegs bei Rohöl in der jüngsten Zeit und der stufenweise Anhebung der Kraftstoffpreise durch die Ökosteuer in den letzten Jahren dürfte die Akzeptanz in der Bevölkerung für weitere, zumal sozialpolitisch motivierte Preissteigerungen beim Benzin gleich Null sein.

<sup>4</sup> Bei der Umsatzsteuer sowie der Lohn- und Einkommensteuer handelt es sich um sog. Gemeinschaftssteuern der Gebietskörperschaften, von denen dem Bund nach dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel jeweils nur etwa die Hälfte des Steueraufkommens zusteht.

Bleibt als einzig halbwegs realistische Alternative für Steuererhöhungen die Umsatzsteuer. Zum einen liegt Deutschland mit einem Normalsatz bei der Mehrwertsteuer von derzeit 16 % am unteren Rand innerhalb der EU, so dass theoretisch noch ein relativ großer Spielraum für Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes besteht.<sup>5</sup> Zum anderen sprechen sich zahlreiche Finanzexperten für einen höheren Anteil der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen aus. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer würde eine entsprechende Verschiebung von den direkten zu den indirekten Steuern bewirken.

Aus der Tabelle 5 geht hervor, um wie viel Prozentpunkte der Normalsatz der Mehrwertsteuer erhöht werden müsste, um die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung aus Steuermitteln zu finanzieren. Um einen vollständigen Abzug der Sozialabgaben der Unternehmen von der Mehrwertsteuerschuld zu ermöglichen, müsste die Mehrwertsteuer um 19,6 Prozentpunkte, also um mehr als das doppelte des heutigen Satzes erhöht werden. Diese Größenordnung ist zumindest innerhalb des bestehenden Steuersystems, d.h. ohne die Einführung einer neuen Steuer, fernab jeder Realität.

Eine Alternative zu dieser "Radikallösung" wäre, dass nur ein Teil der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit der Mehrwertsteuerschuld verrechnet werden darf. Hierzu ist in der Tabelle 5 einmal durchgespielt, welcher Finanzbedarf sich jeweils ergibt, wenn die Abzugsmöglichkeit lediglich auf die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Krankenversicherung (einschl. Pflegeversicherung) sowie zur Arbeitslosenversicherung begrenzt wird.

Bei einer Begrenzung auf die Beiträge zur Rentenversicherung würde ein Fehlbetrag von 72,8 Milliarden Euro entstehen, was etwa einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 9 Prozentpunkte entspricht. Mal ganz abgesehen von anderen Problemen, die mit einer derart drastischen Mehrwertsteuererhöhung verbunden wären, bliebe hier die Anhebung zumindest im Rahmen der EU-rechtlich möglichen Bandbreite.

Betrachtet man ausschließlich die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich der Pflegeversicherung, hat man es mit einer Entlastung der Lohnzusatzkosten der Unternehmen in Höhe von 51,7 Mrd. Euro zu tun. Bei alleiniger Kompensation der Beitragsausfälle durch die Mehrwertsteuer müsste der Normalsatz um 6,4 Prozentpunkte erhöht werden, so dass der Mehrwertsteuersatz von 16 % auf 22,4 % steigen würde.

---

<sup>5</sup> Die Bandbreite für Änderungen der Umsatzsteuersätze innerhalb der EU beträgt 15 % bis 25 %. Vgl. Tabelle A1 im Anhang.

Tabelle 5: **Finanzielle Effekte einer Mehrwertsteuererhöhung**

Um die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen absetzen zu können, müsste der Normalsatz der Mehrwertsteuer um .....%-Punkte angehoben werden<sup>1)</sup>:

<b>Variante 1:</b> Abzug der gesamten AG-Beiträge (159,1 Mrd. EUR)	Anstieg des MWSt.-Regelsatzes um 19,6 %-Punkte (von 16 % auf 35,6 %)
<b>Variante 2:</b> Abzug der AG-Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung (72,8 Mrd. EUR)	Anstieg des MWSt.-Regelsatzes um 9 %-Punkte (von 16 % auf 25 %)
<b>Variante 3:</b> Abzug der AG-Beiträge zur gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung (51,7 Mrd. EUR)	Anstieg des MWSt.-Regelsatzes um 6,4 %-Punkte (von 16 % auf 22,4 %)
<b>Variante 4:</b> Abzug der AG-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (24,9 Mrd. EUR)	Anstieg des MWSt.-Regelsatzes um 3,1 %-Punkte (von 16 % auf 19,1 %)

*SfH Göttingen*

1) Anhebung des MWSt-Regelsatzes um 1 %-Punkt bringt 8,1Mrd. EUR Mehreinnahmen

Quelle: Eigene Berechnungen nach BMF-Daten

In eine realistische Größenordnung kommt man, wenn das Entlastungsvolumen der Unternehmen auf die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung begrenzt wird (24,9 Mrd. EUR). Hier wäre zur Gegenfinanzierung eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3,1 Prozentpunkte notwendig. Der Mehrwertsteuersatz würde entsprechend von 16 % auf 19,1 % steigen.

Bei den oben angestellten Berechnungen ist zu bedenken, dass eine Mehrwertsteuererhöhung in diesem Ausmaß natürlich unvorhergesehene Gegenreaktionen der Wirtschaftsakteure hervorrufen kann. So ist es z.B. nicht auszuschließen, dass zahlreiche Verbraucher ihr Konsumverhalten ändern, indem sie etwa auf andere, preiswertere Produkte ausweichen oder ihren Konsum einschränken. Das bedeutet im Endeffekt, dass der Staat weniger Einnahmen aus der Mehrwertsteueranhebung erzielt als ursprünglich erwartet. Nicht auszuschließen ist zudem, dass aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung die Schwarzarbeit zunimmt und dadurch unterm Strich die positiven Effekte aus der Senkung der Lohnzusatzkosten durch negative Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt infolge der verstärkten Schwarzarbeit kompensiert oder sogar überkompensiert werden.

### 3.4 Fazit

Ein vollständiger Abzug der Arbeitgeberbeträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld würde die Lohnzusatzkostenbelastung der Unternehmen erheblich verringern. Die Entlastung hängt im Einzelnen davon ab, welchen Anteil die gesetzlichen Sozialabgaben an den Arbeitskosten insgesamt im Unternehmen haben. Im Durchschnitt betragen die Einsparungen bei den Sozialabgaben rund 20.000 Euro im Jahr je Betrieb. Das entspricht gut 16 % der Arbeitskosten bzw. knapp 5 % der Gesamtkosten.

Der Reformvorschlag erscheint jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- Der Vorschlag bedeutet faktisch eine Abschaffung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Sozialversicherung, bei der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte an der Finanzierung der Sozialsysteme beteiligen. Durch die Verrechnung mit der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nunmehr vollständig aus Steuermitteln bezahlt. Das kommt einem fundamentalen Paradigmenwechsel bei der Finanzierung des Sozialversicherungssystems gleich. Das Sozialversicherungssystem, das gegenwärtig im Wesentlichen durch Beitragseinnahmen und lediglich zu weniger als einem Fünftel aus Steuermitteln in Form staatlicher Zuschüsse finanziert wird, wäre bei Realisierung des Reformvorschlages beinahe zu 60 % steuerfinanziert. Damit würde ähnlich wie in Skandinavien dem Staat bei der Sozialen Sicherung eine wesentlich größere Rolle zugewiesen als bisher. Vom Grundverständnis her wäre der überwiegende Teil der Sozialleistungen als gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu begreifen, an denen sich alle Bürger gleichermaßen zu beteiligen haben.
- Eine Realisierung des Reformvorschlages würde zu erheblichen Beitragsausfällen in der gesetzlichen Sozialversicherung führen. Insgesamt müssten fast 160 Mrd. Euro gegenfinanziert werden. Angesichts dieser Größenordnung erscheint eine Gegenfinanzierung des Vorschlags innerhalb des bestehenden Steuersystems praktisch nicht möglich. So müsste bspw. die Mehrwertsteuer, die als einzige halbwegs realistische Steuer für eine Erhöhung in Frage käme, um fast 20 Prozentpunkte angehoben werden, um den Fehlbedarf zu decken. Eine solche drastische Erhöhung der Mehrwertsteuer ist ohne eine radikale Umstrukturierung des gesamten Steuersystems in Deutschland hin zu einem größeren Anteil der indirekten Steuern nicht vorstellbar. Zudem würde eine derart starke Erhöhung der Mehrwertsteuer an EU-rechtlichen Bestimmungen scheitern, die eine Mehrwertsteueranhebung derzeit auf höchstens 25 % begrenzen.

Will man jedoch grundsätzlich an dem Reformvorschlag festhalten, die Unternehmen mittels eines Abzugs von der Mehrwertsteuerschuld von gesetzlichen Sozialabgaben zu entlasten, so wäre dies nur durch eine starke Reduzierung des Entlastungsbetrages, etwa im Umfang der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (51,7 Mrd. Euro) oder zur Arbeitslosenversicherung (24,9 Mrd. Euro) möglich. Dadurch würde allerdings auch die Entlastungswirkung für die Unternehmen deutlich verringert. Außerdem stellt sich bei einem Abrücken

von der gänzlichen Befreiung der Unternehmen von gesetzlichen Sozialabgaben sofort die Frage, in welchem Umfang die Entlastung dann konkret erfolgen soll. Es fehlt quasi die Richtschnur. Beschränkt man die Verrechnungsmöglichkeit der Sozialabgaben mit der Mehrwertsteuerschuld des Unternehmens auf die Sozialabgaben eines bestimmten Teils der Sozialversicherung wie etwa die Rentenversicherung oder – vom Volumen her realistischer – die Arbeitslosenversicherung oder macht man die Höhe der Lohnzusatzkostenentlastung der Unternehmen abhängig von der jeweils aktuellen öffentlichen Haushalts- bzw. Finanzlage?

- Auch aus steuersystematischen Gründen ist der Vorschlag problematisch. Die Mehrwertsteuer ermöglicht dem jeweiligen Unternehmen, die selbst für Vorleistungen an andere Unternehmen gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von der eigenen Mehrwertsteuerschuld abzusetzen. Auf diese Weise wird nur der tatsächlich im Unternehmen entstandene "Mehrwert" mit der Mehrwertsteuer belastet. Wenn jetzt zugelassen wird, dass auch die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ganz oder teilweise wie Vorsteuer von der Mehrwertsteuerschuld des Unternehmens abgezogen werden können, bedeutet das eine schwerwiegende Verletzung der Steuersystematik, weil zwei völlig verschiedene Tatbestände steuerlich gleich behandelt werden.
- Um keine Sonderregelung für das Handwerk bzw. keine "Lex Handwerk" zu schaffen, müsste die Abzugsmöglichkeit der gesetzlichen Sozialabgaben von der Mehrwertsteuerschuld für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, unabhängig von ihrer Größe, Arbeitsintensität oder Branchenzugehörigkeit. Das bedeutet, dass zunächst einmal alle Unternehmen auf der Kostenseite entlastet würden. Die ursprüngliche Intention des Reformvorschlages, nämlich durch die Regelung vor allem die personalintensiven Klein- bzw. Handwerksbetriebe zu entlasten, wird dadurch nur in begrenztem Maße erfüllt. Zwar werden die Handwerksbetriebe durch die Regelung relativ stärker entlastet als große kapitalintensive Unternehmen, weil ein größerer Teil der Wertschöpfung auf den Einsatz des Faktors Arbeit entfällt. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob der Kostenvorteil groß genug ist, um die Marktposition und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks nachhaltig zu verbessern.

Aus den oben genannten Gründen spricht wenig dafür, den Vorschlag eines Abzugs bzw. einer Verrechnung der gesetzlichen Sozialabgaben mit der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen zu befürworten. Der Vorschlag käme hinsichtlich der damit verbundenen Entlastung der Unternehmen einem Radikalumbau des Sozialversicherungssystems gleich, der ohne entsprechende Umstrukturierungen des bestehenden Steuersystems nicht vorstellbar ist. Dazu kommt die finanztechnische Verknüpfung mit der Mehrwertsteuer, die aus steuersystematischen Gründen abzulehnen ist. Von daher erscheint der Vorschlag wenig realistisch und dürfte im politischen Raum kaum Chancen haben, Gehör zu finden.

Selbst wenn der Entlastungsbetrag der Unternehmen bei den Sozialabgaben auf ein realistisches Maß zurückgeführt wird, indem etwa nur ein Teil der Sozialabgaben von der Mehrwertsteuerschuld abgezogen werden kann, bleiben die grundsätzlichen Einwände gegen den Vorschlag bestehen. Deshalb stellt sich die Frage, ob es nicht

eine andere, weniger problematische Möglichkeit gibt, insbesondere die personalintensiven Handwerksbetriebe von den Lohnzusatzkosten zu entlasten. Aus dieser Überlegung heraus ist der Vorschlag eines Freibetrages bei den Sozialabgaben entstanden, der im folgenden Kapitel vorgestellt wird.

## **4. Einführung eines Freibetrages für Unternehmen bei den Sozialabgaben**

### **4.1 Das Freibetragsmodell des Seminars für Handwerkswesen**

In der öffentlichen Debatte um eine Senkung der Lohnzusatzkosten wird im Allgemeinen eine lineare Senkung der Sozialversicherungsbeiträge diskutiert, d.h. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden um den gleichen Prozentsatz gesenkt. Eine lineare Senkung der Beitragssätze führt grundsätzlich zu einer gleichen proportionalen Reduktion der Abgaben auf alle sozialversicherungspflichtigen Entgelte. Bei den Unternehmen ist die prozentuale Entlastung beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung je Beschäftigten gleich groß, unabhängig davon, ob es sich um kleine oder große Unternehmen handelt.

Verschiedenen Untersuchungen<sup>6</sup> zu Folge hat die Beschäftigung in den zurückliegenden 15 bis 20 Jahren vor allem in kleinen und mittleren Betrieben zugenommen, während die großen Betriebe Arbeitsplätze abgebaut haben. So stieg der Anteil kleiner und mittlerer Betriebe an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 1991 und 2002 in Westdeutschland von 72 % auf 77 % und in Ostdeutschland von 56 % auf 86 %.<sup>7</sup> Neue Arbeitsplätze werden dabei überwiegend von Gründungen und kleinen Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten geschaffen. Netto stellten zwischen 1993 und 2000 allein kleine Betriebe zusätzliche Arbeitsplätze bereit. Bei großen und mittleren Betrieben überstiegen dagegen die Verluste aus Schließungen und Schrumpfungen deutlich die Arbeitsplatzgewinne wachsender Betriebe.<sup>8</sup> Auf Grund des Strukturwandels zur dienstleistungsorientierten Wirtschaft und der Entwicklung hin zur wissensbasierten Gesellschaft spricht vieles dafür, dass kleine und mittlere Unternehmen auch in den nächsten Jahren ihre zentrale Rolle für die Beschäftigung behalten oder sogar ausbauen werden.

Aus diesem Grund zielt der Reformvorschlag des Seminars für Handwerkswesen (SfH) darauf ab, durch ein Freibetragsmodell für Unternehmen bei den Sozialabgaben in besonderem Maße die kleinen und mittleren Betriebe zu begünstigen, weil von diesen die größten Beschäftigungseffekte zu erwarten sind. Nach dem Freibetragsmodell des SfH erhalten alle Wirtschaftsbetriebe (ohne öffentliche Verwaltung und Verteidigung)<sup>9</sup> einheitlich einen Freibetrag bei den Sozialabgaben in Höhe von 2.000 Euro im Monat bzw. 24.000 Euro im Jahr. Durch den Freibetrag werden zwar alle Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entlastet, kleine und mittlere Betriebe werden jedoch überproportional begünstigt.

Wie stark die Entlastung konkret ausfällt, hängt davon ab, wie stark der Freibetrag ausgeschöpft werden kann. Liegen die abzuführenden Arbeitgeberbeiträge unterhalb des Freibetrages, spart der Betrieb der Sozialabgaben komplett ein. Die Ent-

---

<sup>6</sup> KfW 2004a/2004b; Gerstenberger/Vögtle 2000.

<sup>7</sup> Vgl. KfW 2004b, S. 3.

<sup>8</sup> KfW 2004b, S. 5.

<sup>9</sup> NACE Rev. 1.1: A-K, M-O.

lastung für die Betriebe ist dann am größten, wenn der Freibetrag gerade ausgeschöpft wird, wenn also die (eingesparten) Arbeitgeberbeiträge dem Freibetrag genau entsprechen. Bleibt der Betrieb unter dem Freibetrag, "verschenkt" er quasi potenzielle Einsparungen in Höhe der Differenz zwischen dem Freibetrag und den Arbeitgeberbeiträgen. Übersteigen die Arbeitgeberbeiträge den Freibetrag, so wird der Betrieb lediglich bis zur Höhe des Freibetrages von den Sozialabgaben entlastet, die Differenz zwischen den zu zahlenden Arbeitgeberbeiträgen und dem Freibetrag muss an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Folglich fällt die Entlastung bei den Sozialabgaben relativ umso geringer aus, je mehr die zu Sozialabgaben den Freibetrag übersteigen.

Die Freibetragsregelung für Unternehmen wirkt mit zunehmender Beschäftigtenzahl des Betriebes degressiv. Im Gegensatz dazu ist mit einer linearen Senkung der Lohnzusatzkosten bis zur Beitragsbemessungsgrenze – bezogen auf die Arbeitskosten je Beschäftigten – ein konstanter Entlastungseffekt verbunden.

Die vorgeschlagene Höhe des Freibetrages von 24.000 Euro im Jahr ist so bemessen, dass rein rechnerisch ein Betrieb mit vier bis fünf sozialversicherungspflichtig beschäftigten Vollzeitarbeitnehmern von den gesetzlichen Sozialabgaben vollständig befreit ist.<sup>10</sup>

## 4.2 Kostenwirkungen im Handwerk

Wie wirkt sich die Freibetragsregelung für Unternehmen bei den Sozialabgaben nun im Handwerk aus? Welche Kostenentlastung ist damit im Vergleich zur bisherigen Regelung konkret in den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen im Handwerk verbunden?

Der Tabelle 6 ist noch einmal zu entnehmen, wie hoch die gesetzlichen Sozialabgaben in den einzelnen Betriebsgrößenklassen im Handwerk im Jahr 1998 waren.<sup>11</sup> Die Tabelle macht deutlich, dass Handwerksbetriebe mit weniger als 9 Beschäftigten bei den gesetzlichen Sozialabgaben unterhalb des Freibetrages von 24.000 Euro bleiben. Das bedeutet, dass Handwerksbetriebe bis zu dieser Beschäftigungsschwelle die Sozialabgaben in voller Höhe einsparen. Wie bereits oben erwähnt profitieren am stärksten die Betriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten, weil diese den Freibetrag am stärksten ausschöpfen können. Ab 10 Beschäftigte übersteigen die Sozialabgaben den Freibetrag im Handwerk, so dass der Freibetrag hier gleichsam als Kappungsgrenze wirkt. Das heißt, dass Handwerksbetriebe mit mehr als 10 Beschäftigten einheitlich 24.000 Euro bei den Sozialabgaben einsparen und den

---

<sup>10</sup> Das Modell geht von einem durchschnittlichen Verdienst eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers im Handwerk im Jahr 2004 von 2.100 EUR im Monat bzw. 25.200 EUR im Jahr aus (einschl. Sonderzuwendungen). Beim derzeitigen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von ca. 23 % (gesetzl. Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) ergeben sich daraus durchschnittliche Sozialabgaben in Höhe von 483 EUR im Monat bzw. 5.796 EUR im Jahr je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

<sup>11</sup> Vgl. Tabelle 2 und die Textausführungen dazu im Kapitelabschnitt 3.2.



darüber hinausgehenden Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherung abführen müssen.

Tabelle 6: <b>Gesetzliche Sozialkosten<sup>1)</sup> im Handwerk nach Betriebsgröße (1998)</b>	
Betriebe mit ....Beschäftigten <sup>2)</sup>	Gesetzliche Sozialabgaben je Betrieb in EUR
1 - 2	1.932
3 - 4	8.672
5 - 9	22.339
10 - 19	53.143
20 - 49	97.950
50 - 99	182.477
100 und mehr	1.611.564

*SfH Göttingen*

1) Arbeitgeberbeiträge zur gesetzl. Sozialversicherung, Beiträge zur gesetzl. Unfallversicherung und Winterbauumlage

2) einschl. tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige; Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Kostenstruktur im Handwerk 1998; eigene Berechnungen

Wie stark die Handwerksbetriebe durch die Freibetragsregelung bei den Arbeitskosten entlastet werden, wird aus der Tabelle 7 ersichtlich. Relativ am stärksten werden die drei unteren Größenklassen bis zu 9 Beschäftigten entlastet (von 14,7 % bis 17 %). Die Betriebe in der Größenklasse 5 bis 9 Beschäftigte sparen durch die Freibetragsregelung 17 % der Arbeitskosten und damit am meisten ein. Die Freibetragsregelung ist bei den Handwerksbetrieben mit bis zu 9 Beschäftigten gleichbedeutend mit einer Reduzierung der Lohnzusatzkosten von 23 % auf Null. Durch die Obergrenze beim Freibetrag wird die relative Entlastung mit zunehmender Betriebsgröße immer geringer. Jedoch bewirkt selbst bei den größeren Handwerksbetrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten der Freibetrag noch eine spürbare Reduzierung bei den Arbeitskosten von immerhin 4 %, was einer Senkung der Lohnzusatzkosten um 5,6 Prozentpunkte entsprechen würde. Erst bei den Handwerksbetrieben ab 100 Beschäftigten ist der Einspareffekt durch die Freibetragsregelung minimal (0,5 %).

**Tabelle 7: Kostentlastung der Handwerksbetriebe durch Einführung der Freibetragsregelung<sup>1)</sup> für Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung nach Betriebsgröße**

Beschäftigten- größenklasse	Arbeitskosten je Betrieb  in EUR	Einsparungen bei den gesetzlichen Sozialkosten je Betrieb in EUR	Anteil der Einsparungen an den Arbeitskosten  in %	Äquivalent Senkung der Lohnzusatz- kosten  Prozentpunkte
1 - 2	13.138	1.932	14,7	23,0
3 - 4	53.087	8.672	16,3	23,0
5 - 9	131.299	22.339	17,0	23,0
10 - 19	317.856	24.000	7,6	10,5
20 - 49	598.192	24.000	4,0	5,6
50 - 99	1.231.718	24.000	1,9	2,8
100 und mehr	4.919.244	24.000	0,5	0,3

*StH Göttingen*

1) Freibetrag von 24.000 EUR pro Jahr und Betrieb

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Kostenstruktur im Handwerk 1998; eigene Berechnungen

Um den Unterschied zu einer linearen Senkung der Lohnzusatzkosten deutlich zu machen, ist in Tabelle 8 dargestellt, welche Kostenwirkungen im Handwerk mit einer linearen Senkung der gesetzlichen Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte verbunden wären, was von der Größenordnung her in etwa dem Entlastungsvolumen eines Freibetrages bei den Sozialabgaben von 24.000 Euro entsprechen würde.<sup>12</sup> Eine lineare Senkung der gesetzlichen Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte bedeutet, dass sich der Arbeitgeberanteil um 1,5 Prozentpunkte verringert. Bei einem Arbeitgeberanteil von insgesamt 23 Prozentpunkten errechnet sich daraus eine prozentuale Ersparnis von 6,5 % bei den gesetzlichen Sozialkosten. Die absoluten Einsparbeträge sind in der Tabelle 8 in der vorletzten Spalte für die einzelnen Betriebsgrößenklassen ausgewiesen. Bezieht man den jeweiligen Einsparbetrag auf die Arbeitskosten (Spalte 2), so ergibt sich über alle Beschäftigtengrößenklassen hinweg eine relative Entlastungswirkung von rund 1 % der Arbeitskosten. Lediglich die großen Handwerksbetriebe mit mehr als 100 Beschäftigten profitieren stärker von einer linearen Senkung der Lohnzusatzkosten (statt 24.000 Euro jetzt ca. 105.000 Euro Entlastung). Damit wird deutlich, dass durch die Freibetragsregelung die Kostentlastung für das Handwerk insgesamt sowohl absolut als auch relativ wesentlich höher ausfällt als durch eine lineare Beitragssatzsenkung.

<sup>12</sup> Wird der gesamtwirtschaftliche Beitragsausfall von 26,7 Mrd. Euro auf die Gesamteinnahmen der Sozialversicherung bezogen, so entspräche ein Freibetrag von 24.000 Euro bei den Sozialabgaben in etwa einer linearen Senkung des Beitragssatzes um 3 Prozentpunkte. Vgl. Meinhardt/Zwiener 2005, S. 15.

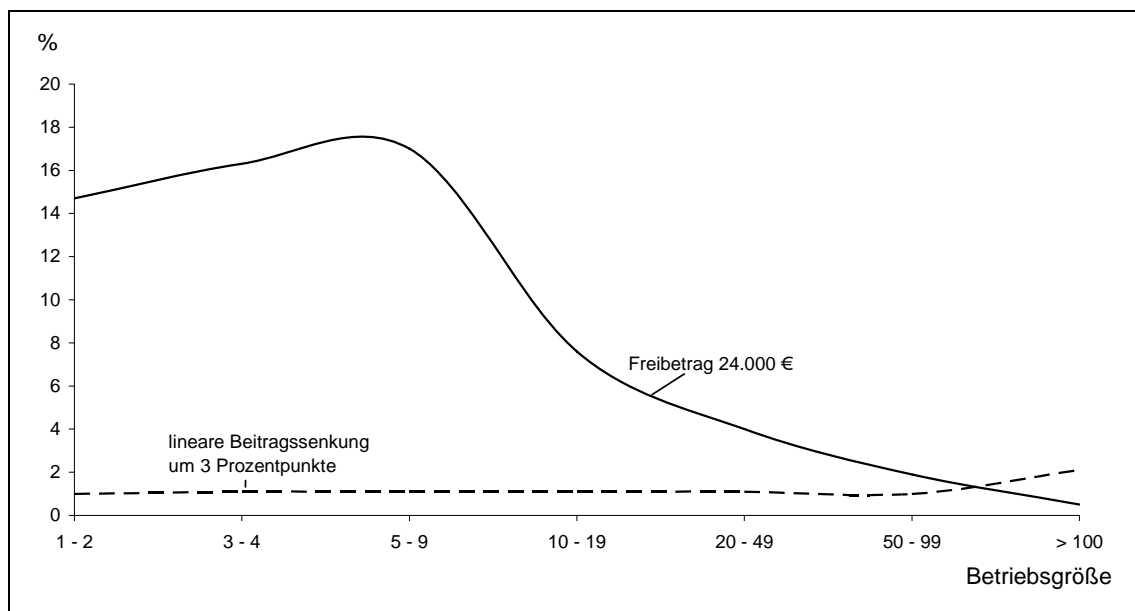
**Tabelle 8: Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch eine lineare Senkung der gesetzlichen Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte (Arbeitgeberanteil 1,5 Prozentpunkte)**

Beschäftigten- größenklasse	Arbeitskosten je Betrieb in EUR	Gesetzliche Sozialabgaben je Betrieb in EUR	Einsparungen bei den gesetzlichen Sozialkosten je Betrieb in EUR	Anteil der Einsparungen an den Arbeitskosten in %
1 - 2	13.138	1.932	126	1,0
3 - 4	53.087	8.672	565	1,1
5 - 9	131.299	22.339	1.457	1,1
10 - 19	317.856	53.143	3.465	1,1
20 - 49	598.192	97.950	6.386	1,1
50 - 99	1.231.718	182.477	11.898	1,0
100 und mehr	4.919.244	1.611.564	105.074	2,1

*SIH Göttingen*

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Kostenstruktur im Handwerk 1998; eigene Berechnungen

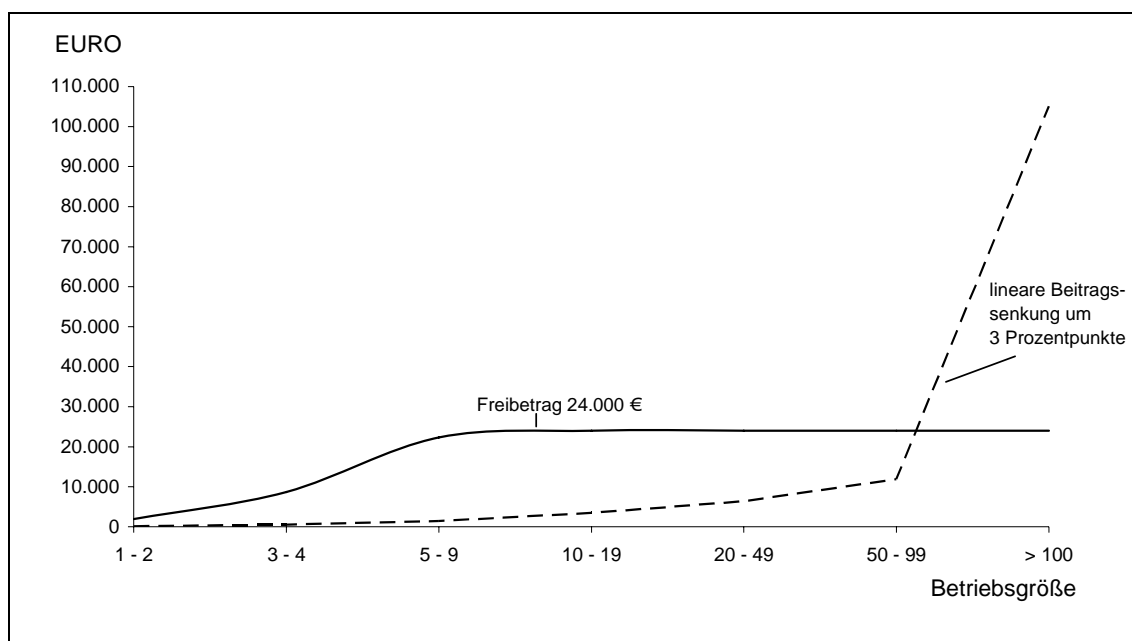
**Abbildung 2: Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch die Freibetragsregelung im Vergleich zu einer linearen Beitragssatzsenkung nach Betriebsgröße**  
- in % der Arbeitskosten -



Die Abbildungen 2 und 3 zeigen noch einmal anschaulich, welche Kostenentlastung ein Freibetrag für Unternehmen bei den Sozialabgaben in Höhe von 24.000 Euro im

Vergleich zu einer linearen Beitragssatzsenkung mit dem gleichen Entlastungsvolumen in den verschiedenen Betriebsgrößenklassen des Handwerks bewirkt. Es kommt deutlich zum Ausdruck, dass mit Ausnahme der wenigen großen Handwerksbetriebe mit über 100 Beschäftigten die überwiegende Zahl der Handwerksbetriebe von der Freibetragsregelung gegenüber einer linearen Beitragssenkung wesentlich stärker profitiert.

Abbildung 3: **Kostenentlastung der Handwerksbetriebe durch die Freibetragsregelung im Vergleich zu einer linearen Beitragssatzsenkung nach Betriebsgröße**  
- in Euro -



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Freibetrag von 24.000 Euro im Jahr bei den Sozialabgaben insbesondere bei kleinen Handwerksbetrieben unter 10 Beschäftigten zu einer relativ starken Entlastung bei den Arbeitskosten führt. Die Entlastung entspricht einer Reduzierung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung von 23 % auf Null, also um 100 Prozent. Aber auch die mittleren Betriebsgrößen bis zu 100 Beschäftigten werden durch die Freibetragsregelung immer noch deutlich stärker entlastet als bei einer linearen Senkung der Lohnzusatzkosten mit gleichem Entlastungsvolumen der Fall wäre. Durch die mit dem Freibetrag verbundene deutliche Kostenentlastung erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit vor allem der kleineren Handwerksbetriebe gegenüber größeren kapitalintensiver produzierenden Konkurrenten.

Die hier für das Handwerk konstatierte Entlastung bei den Arbeitskosten lässt sich analog auf Betriebe aus anderen Wirtschaftsbereichen übertragen. Auch hier profitieren kleine Betriebe bis etwa 10 Beschäftigten von der Freibetragsregelung am stärksten, während der relative Entlastungseffekt mit zunehmender Betriebsgröße

abnimmt.<sup>13</sup> Bei größeren Betrieben ab 100 Beschäftigten fällt die Ersparnis bei den Arbeitskosten dann kaum noch ins Gewicht.

### 4.3 Wirkungen auf die Arbeitsnachfrage

Für die unternehmerische Entscheidung über den Einsatz von Arbeitskräften sind die gesamten Arbeitskosten (Direktentgelte und Lohnzusatzkosten) maßgeblich. Die hohen und in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegenen Sozialabgaben bilden einen beträchtlichen Teil dieser Kosten. Sie machen in vielen Unternehmen mittlerweile bis zu 80 % des Direktentgelts aus. Sie belasten den Einsatz des Faktors Arbeit und bremsen dadurch die Arbeitsnachfrage.

Durch die Einführung eines Freibetrages bei den Sozialabgaben spart das Unternehmen die Beiträge bis zur Höhe des Freibetrages vollständig ein und muss danach nur die den Freibetrag übersteigenden Beiträge abführen. Dadurch sinken die Lohnzusatzkosten bzw. die Arbeitskosten, das heißt die Arbeitskosten je Beschäftigten gehen zurück. Unter sonst gleichen Bedingungen ist zu erwarten, dass sich die Arbeitsnachfrage der Unternehmen in Folge der Verbilligung des Faktors Arbeit erhöht.

Bei der Analyse der Arbeitsnachfragewirkungen eines Freibetrages bei den Sozialabgaben gehen wir von einem repräsentativen Unternehmen aus, das zur Produktion seiner Güter und Dienstleistungen die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit einsetzt. Es wird unterstellt, dass kurzfristig die Betriebsgröße und der Kapitalstock des repräsentativen Unternehmens durch die gewählte Produktionstechnologie vorgegeben sind und ein unendlich elastisches Arbeitsangebot vorliegt. Damit ist der Faktor Arbeit der einzige variable Produktionsfaktor, mit dem das Unternehmen auf Faktorpreis- und Absatzpreisänderungen reagieren kann. Weiterhin wird eine neoklassische Produktionsfunktion angenommen.

Ein Gewinn maximierendes Unternehmen wird bei vollkommener Konkurrenz und der unterstellten Produktionsfunktion solange Arbeitskräfte einstellen, bis das Grenzprodukt der Mitarbeiter<sup>14</sup> gleich den realen Arbeitskosten je Arbeitseinheit ist. Eine Senkung der Arbeitskosten führt nun dazu, dass das Grenzprodukt die Arbeitskosten übersteigt, das heißt, das Unternehmen wird darauf mit einer Ausweitung seiner Arbeitsnachfrage reagieren. Und zwar solange, bis das Grenzprodukt seiner Belegschaft wieder den realen Arbeitskosten entspricht. Ausschlaggebend für die

---

<sup>13</sup> Wie viel die Kostenentlastung bei den gesetzlichen Sozialabgaben in den einzelnen Betriebsgrößenklassen konkret ausmacht und wo der Beschäftigungsschwellenwert für eine vollständige Befreiung von den gesetzlichen Sozialabgaben bei den nicht-handwerklichen Betrieben liegt, lässt sich nicht genau bestimmen, da in den Kostenstrukturstatistiken für Wirtschaftsbereiche außerhalb des Handwerks (Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungssektor) die gesetzlichen Sozialkosten der Betriebe für die einzelnen Betriebsgrößenklassen nicht ausgewiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die durchschnittlichen Kosten der Betriebe für die gesetzliche Sozialversicherung im Handwerk und in den nicht-handwerklichen Wirtschaftsbereichen nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

<sup>14</sup> Das Grenzprodukt der Arbeit bezeichnet die Mengen an Gütern, die mit einer zusätzlichen Arbeitseinheit hergestellt werden.

zusätzliche Arbeitsnachfrage ist die Höhe der Entlastung der Arbeitskosten, genauer die durchschnittliche Entlastung je Arbeitskraft.

Um wie viel das Unternehmen seine Arbeitsnachfrage erhöht, hängt letztendlich von der Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage ab. Diese Elastizität gibt an, um wie viel Prozent die Arbeitsnachfrage zunimmt (abnimmt), wenn der Lohn bzw. die Arbeitskosten um ein Prozent fällt (steigt).

Den Berechnungen zur Abschätzung der Beschäftigungseffekte eines Freibetrages bei den Sozialabgaben sind drei unterschiedliche Arbeitskostenelastizitäten der Arbeitsnachfrage zu Grunde gelegt:<sup>15</sup>

- Optimistische Variante:       -0,7
- Realistische Variante:         -0,5
- Pessimistische Variante:      -0,3

So bedeutet z.B. die als realistisch anzusehende Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage von  $-0,5$ , dass die Unternehmen bei einer 10 %-tigen Senkung der Arbeitskosten 5 % mehr Arbeitskräfte nachfragen.

#### **4.3.1 Beschäftigungseffekte im Handwerk**

Der Berechnung liegt eine Zahl von 4.635.000 Beschäftigten im Handwerk im Jahr 2004 zu Grunde.<sup>16</sup> Bei der als realistisch einzuschätzenden Arbeitsnachfrageelastizität von  $-0,5$  würde ein Freibetrag von 24.000 Euro bei den Sozialabgaben im Jahr unter sonst gleichen Bedingungen dazu führen, dass rund 164.000 zusätzliche Arbeitskräfte im Handwerk geschaffen würden (vgl. Tabelle 9). Dabei sind die Beschäftigungseffekte sowohl absolut als auch relativ in den unteren Beschäftigtengrößenklassen bis 9 Beschäftigte am größten, weil dort die Betriebe am stärksten durch die Freibetragsregelung entlastet werden. Aber auch in den Handwerksbetrieben mit 10 bis zu 50 Beschäftigten entstehen noch rund 53.000 neue Arbeitsplätze. In den Betrieben mit über 100 Beschäftigten fallen die Beschäftigungseffekte dagegen nur noch geringfügig aus.

---

<sup>15</sup> Kaltenborn u.a. gehen in ihrer Untersuchung von ähnlichen Arbeitskostenelastizitäten aus, wobei allerdings noch nach der formalen Qualifikation der Arbeitskräfte differenziert wird. Vgl. Kaltenborn u.a. 2003a, S. 40ff.; vgl. hierzu auch Bach u.a. 2002.

<sup>16</sup> Abhängig Beschäftigte und tätige Inhaber in Handwerksbetrieben (Anlagen A + B1), ohne handwerksähnliches Gewerbe; Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

**Tabelle 9: Beschäftigungseffekte durch die Freibetragsregelung<sup>1)</sup> für Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung im Handwerk (ohne Gegenfinanzierung) (2004)**

Beschäftigten- größenklasse	Beschäftigte  Anzahl	Beschäftigungseffekte bei einer Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage von .....		
		realistisch - 0,5	optimistisch - 0,7	pessimistisch - 0,3
1 - 2	192.417	14.143	19.800	8.486
3 - 4	280.353	22.849	31.988	13.709
5 - 9	778.680	66.188	92.663	39.713
10 - 19	908.460	34.521	48.330	20.713
20 - 49	927.000	18.540	25.956	11.124
50 - 99	491.310	4.667	6.534	2.800
100 und mehr	1.056.780	2.642	3.699	1.585
<b>Gesamt</b>	<b>4.635.000</b>	<b>163.550</b>	<b>228.970</b>	<b>98.130</b>

*SfH Göttingen*

1) Freibetrag von 24.000 EUR pro Jahr und Betrieb

Quelle: eigene Berechnungen

In der optimistischen Variante wird davon ausgegangen, dass die personalintensiven kleinen und mittleren Handwerksbetriebe eine höhere Arbeitskostenintensität der Arbeitsnachfrage haben als große kapitalintensiver produzierende Betriebe. So haben – gemessen an der Wertschöpfung – die Arbeitskosten in Handwerksbetrieben ein wesentlich stärkeres Gewicht als in kapitalintensiven Industrieunternehmen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sie auf Änderungen der Arbeitskosten bei der Arbeitsnachfrage "empfindlicher" reagieren. Die These, dass kleine und mittlere Betriebe bei einer Senkung der Arbeitskosten in stärkerem Maße zusätzliche Arbeit nachfragen als große Betriebe, erscheint angesichts des oben konstatierten positiven Beschäftigungsbeitrags von KMU plausibel.<sup>17</sup>

Insgesamt ergibt sich in der optimistischen Variante für das Handwerk ein positiver Beschäftigungseffekt von knapp 230.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen. Davon entfallen über 90.000 allein auf die Handwerksbetriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten (vgl. Tabelle 9). In der pessimistischen Variante ist die Arbeitskostenelastizität mit -0,3 angenommen.<sup>18</sup> In diesem Fall würden insgesamt knapp 100.000 neue Arbeitsplätze im Handwerk geschaffen.

Wollte man anstelle eines Freibetrages von 24.000 Euro im Jahr die Sozialabgaben mit in etwa identischen Entlastungsvolumen senken, müssten die Sozialversicherungsbeiträge um 3 Prozentpunkte bzw. der Arbeitgeberbeitrag um 1,5 Prozent-

<sup>17</sup> Kaltenborn u.a. gehen in ihren Berechnungen in der realistischen Variante ebenfalls von einer Arbeitskostenelastizität von -0,7 aus, allerdings nur für formal gering qualifizierte Arbeit; vgl. Kaltenborn u.a. 2003a, S. 40ff.

<sup>18</sup> Eine Arbeitskostenelastizität von -0,3 wird von Kaltenborn u.a. in ihren Berechnungen für die realistische Variante für qualifizierte Arbeit unterstellt; vgl. Kaltenborn u.a. 2003a, S. 40ff.

punkte reduziert werden. Aus der Tabelle 10 wird ersichtlich, dass dann die Beschäftigungseffekte im Bereich des Handwerks wesentlich geringer ausfallen. Bei der Arbeitsnachfrage wäre in den einzelnen Elastizitätsvarianten lediglich mit etwa 20 % der Wirkungen eines Freibetrages zu rechnen.

**Tabelle 10: Beschäftigungseffekte einer linearen Senkung der gesetzlichen Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte im Handwerk (ohne Gegenfinanzierung) (2004)**

Beschäftigten- größenklasse	Beschäftigte  Anzahl	Beschäftigungseffekte bei einer Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage von .....		
		realistisch - 0,5	optimistisch - 0,7	pessimistisch - 0,3
1 - 2	192.417	962	1.347	577
3 - 4	280.353	1.542	2.159	925
5 - 9	778.680	4.283	5.996	2.570
10 - 19	908.460	4.997	6.995	2.998
20 - 49	927.000	5.099	7.138	3.059
50 - 99	491.310	2.457	3.439	1.474
100 und mehr	1.056.780	11.096	15.535	6.658
<b>Gesamt</b>	<b>4.635.000</b>	<b>30.435</b>	<b>42.608</b>	<b>18.261</b>

SfH Göttingen

Quelle: eigene Berechnungen

Da der Freibetrag kleine und mittlere Betriebe überproportional entlastet, führt er zu einer wesentlich größeren durchschnittlichen relativen Entlastung bei den Arbeitskosten als eine lineare Senkung. Daraus resultieren größere Beschäftigungswirkungen. Außerdem ist, wie bereits erwähnt, bei personalintensiven kleinen und mittleren Betrieben davon auszugehen, dass die Arbeitsnachfrage "empfindlicher" auf Änderungen der Arbeitskosten reagiert als bei größeren Unternehmen.

Insgesamt würden bei einer linearen Senkung der Sozialabgaben um 3 Prozentpunkte in der realistischen Variante gut 30.000 neue Arbeitsplätze im Handwerk entstehen, in der optimistischen Variante knapp 43.000 und in der pessimistischen Variante gut 18.000 (vgl. Tabelle 10).

#### **4.3.2 Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte**

Den Modellberechnungen zur Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekte eines Freibetrages bei den Sozialabgaben liegt die aktuelle Unternehmensgrößenstatistik des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn (IfM Bonn) zu Grunde.<sup>19</sup> Danach gab es im Jahr 2003 in Deutschland insgesamt rund 2 Mio.

<sup>19</sup> IfM 2004.



Betriebe mit zusammen gut 25 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.<sup>20</sup> Ausgenommen sind Betriebe der öffentlichen Verwaltung und Verteidigung, die auf Grund ihres besonderen Status nicht im Wettbewerb stehen und auf die deshalb die Freibetragsregelung nicht angewendet werden soll. Rund 29 % der Beschäftigten arbeiten in Betrieben unter 20 Beschäftigten und ca. 55 % aller Arbeitnehmer sind in Betrieben unter 100 Beschäftigten tätig.

Weiterhin wurde zur Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungswirkungen angenommen, dass die mit dem Freibetrag verbundenen Entlastungen bei den Arbeitskosten bei den nicht-handwerklichen Betrieben in den verschiedenen Beschäftigtengrößenklassen weitgehend identisch sind mit denen im Handwerk. Das bedeutet, es wird unterstellt, dass genau wie im Handwerksbereich die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Betrieben ab 10 Beschäftigten die Freigrenze von 24.000 Euro im Jahr übersteigen und der Freibetrag damit ab dieser Beschäftigungsschwelle die Obergrenze der Entlastung darstellt. Entsprechend nimmt die Entlastungswirkung des Freibetrages bei den Arbeitskosten mit zunehmender Betriebsgröße ab. Bei Betrieben ab 100 Beschäftigten macht die Entlastung bereits deutlich weniger als 1 % aus (vgl. Tabelle 7).

Bei der als realistisch einzuschätzenden Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage von -0,5 entsteht eine zusätzliche Nachfrage nach Arbeitskräften von fast 600.000 (vgl. Tabelle 11). Über die Hälfte der neuen Arbeitsplätze entstehen dabei in Betrieben unter 10 Beschäftigten. In der optimistischen Variante belaufen sich die positiven Beschäftigungseffekte auf gut 830.000, in der pessimistischen Variante auf knapp 360.000 neue Arbeitsplätze.

---

<sup>20</sup> NACE Rev. 1.1: A-K, M-O.

**Tabelle 11: Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte durch die Freibetragsregelung<sup>1)</sup> für Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Gegenfinanzierung) (2003)**

Beschäftigten- größenklasse	Beschäftigte  Anzahl	Beschäftigungseffekte bei einer Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage <sup>2)</sup> von ....		
		realistisch - 0,5	optimistisch - 0,7	pessimistisch - 0,3
1	598.371	43.980	61.572	26.388
2 - 9 <sup>3)</sup>	4.214.848	337.188	472.063	202.313
10 - 19	2.552.042	96.978	135.769	58.187
20 - 49	3.544.586	70.892	99.248	42.535
50 - 99	2.889.996	27.455	38.437	16.473
100 - 249 <sup>4)</sup>	3.666.700	9.167	12.833	5.500
250 - 499 <sup>5)</sup>	2.460.728	3.691	5.168	2.215
500 und mehr <sup>6)</sup>	5.249.628	5.250	7.349	3.150
<b>Gesamt</b>	<b>25.176.899</b>	<b>594.601</b>	<b>832.439</b>	<b>356.761</b>

*SfH Göttingen*

- 1) Freibetrag von 24.000 EUR pro Jahr und Betrieb
- 2) Anteil der Einsparungen an den Arbeitskosten in den einzelnen Betriebsgrößenklassen wie im Handwerk
- 3) Klasse 2-9: Anteil Einsparungen an Arbeitskosten 16,0 %
- 4) Klasse 100-249: Anteil Einsparungen an Arbeitskosten 0,5 %
- 5) Klasse 250-499: Anteil Einsparungen an Arbeitskosten 0,3 %
- 6) Klasse 500 und mehr: Anteil Einsparungen an Arbeitskosten 0,2 %

Quelle: eigene Berechnungen

Bei einem Vergleich der gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungswirkungen einer Freibetragsregelung mit denen im Handwerk wird deutlich, dass über ein Viertel der zusätzlichen Arbeitsnachfrage allein auf den Handwerksbereich entfällt. Das zeigt, dass ein Freibetrag für Unternehmen bei den Sozialabgaben überproportional personalintensive kleine und mittlere Betriebe begünstigt, von denen die größten Beschäftigungsimpulse ausgehen.

#### 4.4 Fiskalische Wirkungen

Bei der Wirkungsanalyse einer Freibetragsregelung auf dem Arbeitsmarkt sind bislang die fiskalischen Effekte außer Acht gelassen worden, die ein Freibetrag bei den Sozialabgaben nach sich ziehen würde. Die mit einem Freibetrag verbundenen Entlastungen bei den Lohnzusatz- bzw. Arbeitskosten verursachen natürlich entsprechende Beitragsausfälle bei den Sozialversicherungsträgern. In der Tabelle 12 sind diese Einnahmeverluste bei einem Freibetrag von 24.000 Euro im Jahr bei den Sozialabgaben für den Handwerksbereich abgeschätzt.

**Tabelle 12: Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Freibetragsregelung für Unternehmen im Bereich des Handwerks (2004)**

Beschäftigten- größenklasse	Handwerksbetriebe <sup>1)</sup> (Anlage A + B1)	Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung <sup>2)</sup> in Mio. EUR
	Anzahl	
1 - 2	195.406	377,52
3 - 4	129.805	1.125,67
5 - 9	191.218	4.271,62
10 - 19	110.962	2.663,09
20 - 49	52.341	1.256,18
50 - 99	11.864	284,74
100 und mehr	6.281	150,74
<b>Handwerk insgesamt</b>	<b>697.877</b>	<b>10.129,56</b>

*SfH Göttingen*

1) Handwerksbetriebe einschl. handwerkliche Nebenbetriebe (ohne handwerksähnliches Gewerbe)

2) Freibetrag von 24.000 EUR pro Jahr und Betrieb

Quellen: Ursprungsdaten HZ 95 und Kostenstrukturstatistik im Handwerk 1998 (StaBA);  
Handwerksrollenstatistik (ZDH); eigene Berechnungen

Der Berechnung liegt eine Zahl von knapp 700.000 Handwerksbetrieben im Jahr 2004 zu Grunde. Die Aufteilung der Betriebe auf die einzelnen Beschäftigtengrößenklassen wurde analog zur Betriebsgrößenstruktur der letzten Handwerkszählung aus dem Jahr 1995 vorgenommen.<sup>21</sup> Die Beitragsausfälle in der Sozialversicherung errechnen sich aus den gesetzlichen Sozialabgaben, die ein Betrieb in den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen nach der Kostenstrukturstatistik 1998 abzuführen hatte (vgl. Tabelle 6). Für Handwerksbetriebe mit mehr als 10 Beschäftigten ergibt sich auf Grund des Überschreitens der Freibetragsgrenze ein einheitlicher Beitragsausfall von 24.000 Euro je Betrieb.

Wäre im Jahr 2004 ein Freibetrag von 24.000 Euro bei den Sozialabgaben für Unternehmen eingeführt worden, hätten sich die Beitragsausfälle in der Sozialversicherung im Bereich des Handwerks im Jahresverlauf auf gut 10 Mrd. Euro aufsummiert (vgl. Tabelle 12).

Zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Freibetragsregelung für Unternehmen wird davon ausgegangen, dass sich die Beitragsausfälle je Betrieb in den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen bei den handwerklichen und nicht-handwerklichen Betrieben in etwa entsprechen. Entsprechend wird unterstellt, dass sich bei den Betrieben ab 10

<sup>21</sup> Vgl. Tabelle A2 im Anhang.

Beschäftigten maximal ein Beitragsausfall in Höhe des Freibetrages von 24.000 Euro pro Jahr und Betrieb ergibt. Demnach belaufen sich die Beitragsausfälle in der Sozialversicherung durch die Einführung eines Freibetrages in Höhe von 24.000 Euro im Jahr auf insgesamt knapp 27 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 13).

**Tabelle 13: Gesamtwirtschaftliche Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Freibetragsregelung für Unternehmen (2003)**

Beschäftigten- größenklasse	Betriebe <sup>1) 2)</sup>  Anzahl	Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung <sup>3)</sup> in Mrd. EUR
1	598.371	1,8 <sup>4)</sup>
2 - 9	1.037.611	15,6 <sup>5)</sup>
10 - 19	190.757	4,6 <sup>6)</sup>
20 - 49	117.423	2,8 <sup>6)</sup>
50 - 99	41.875	1,0 <sup>6)</sup>
100 - 249	24.305	0,6 <sup>6)</sup>
250 - 499	7.154	0,2 <sup>6)</sup>
500 und mehr	4.281	0,1 <sup>6)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>2.021.777</b>	<b>26,7</b>

*SfH Göttingen*

1) Nur Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: Juni 2003)

2) Alle Wirtschaftsbereiche, aber ohne öffentl. Verwaltung und Verteidigung

3) Freibetrag von 24.000 EUR pro Jahr und Betrieb

4) Unterstellt sind durchschnittliche gesetzliche Sozialabgaben pro Jahr und Betrieb von 3.000 EUR

5) Unterstellt sind durchschnittliche gesetzliche Sozialabgaben pro Jahr und Betrieb von 15.000 EUR

6) Es wird davon ausgegangen, dass in Betrieben mit 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und mehr die gesetzl. Sozialabgaben die Freibetragshöchstgrenze von 24.000 EUR pro Jahr übersteigen, so dass der Freibetrag als Kappungsgrenze wirkt

Quellen: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): SMEs in Germany. Facts and Figures 2004, Bonn 2004; eigene Berechnungen

Es fällt auf, dass von den gesamtwirtschaftlichen Einnahmeverlusten in der gesetzlichen Sozialversicherung mehr als ein Drittel allein auf das Handwerk entfällt. Das zeigt erneut, dass die Freibetragsregelung in erster Linie personalintensiven kleinen und mittleren (Handwerks-)Betrieben zugute kommt, von denen auch künftig am ehesten positive Beschäftigungsimpulse zu erwarten sind.

Bei den genannten Zahlen muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei den aufgeführten Beitragsausfällen um Bruttokosten handelt. Tatsächlich müssten die zusätzlichen Einnahmen gegengerechnet werden, die sich aus den mit der Einführung des Freibetrages einhergehenden positiven Beschäftigungseffekten in der

zweiten Runde ergeben. Trotzdem muss trotz der wahrscheinlichen teilweisen Refinanzierung davon ausgegangen werden, dass die Sozialversicherungssysteme zunächst einmal einen sehr hohen Einnahmenverlust zu verzeichnen hätten.

Wie bereits zuvor erwähnt, kommen in der gegenwärtigen Situation praktisch nur Steuererhöhungen in Frage, um Beitragsausfälle in dieser Größenordnung zu kompensieren, wobei eine Erhöhung der Mehrwertsteuer am realistischsten erscheint. Um einen Freibetrag bei den Sozialabgaben für Unternehmen in Höhe von 24.000 Euro im Jahr vollständig gegenzufinanzieren, müsste der Regelsatz der Mehrwertsteuer um etwa 3 Prozentpunkte von jetzt 16 % auf 19 % erhöht werden.<sup>22</sup>

#### 4.5 Kreislaufwirkungen

Bei einer Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle in der Sozialversicherung durch Steuererhöhungen ergeben sich negative Beschäftigungswirkungen, die die positiven Beschäftigungseffekte durch einen Freibetrag bei den Sozialabgaben ganz oder teilweise wieder zunichte machen können. Bei einer Reduzierung der Beiträge sind also zwingend die Wirkungen durch die Gegenfinanzierung zu berücksichtigen. Auf der einen Seite erfolgt durch den Freibetrag eine Entlastung der Betriebe in Form sinkender Arbeitskosten. Auf der anderen Seite werden durch Steuererhöhungen (z.B. Anhebung der Mehrwertsteuer) kontraktive, nachfragemindernde Effekte ausgelöst. Im Einzelnen ist also zu prüfen, wie sich die Entlastungen und Belastungen per Saldo auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und das Beschäftigungsniveau auswirken. Für die Beurteilung der Freibetragsregelung sind letztlich die Nettoeffekte am Arbeitsmarkt entscheidend.

Die Effekte einer Gegenfinanzierung lassen sich nur im gesamtwirtschaftlichen Kontext sinnvoll analysieren. Hierzu bedarf es eines Modells, das die gesamtwirtschaftlichen Kreislaufzusammenhänge berücksichtigt. Eine neuere Simulationsrechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), die mit Hilfe von zwei makroökonomischen Modellen die Wirkung einer Senkung der Sozialabgaben um einen Prozentpunkt bei verschiedenen Gegenfinanzierungsalternativen untersucht, kommt zu folgenden Ergebnis: Bei einer Beitragssatzsenkung um einen Prozentpunkt und einer Gegenfinanzierung durch die Anhebung der Mehrwertsteuer entsteht ein Beschäftigungseffekt von ca. 65.000 bis 90.000 Personen. Dabei fallen die Beschäftigungsgewinne umso höher aus, je weniger die gesunkenen Beiträge und die gestiegene Mehrwertsteuer dazu führen, dass höhere Löhne durchgesetzt werden.<sup>23</sup>

Zu wesentlich geringeren Beschäftigungseffekten einer Senkung der Sozialabgaben bei vollständiger Gegenfinanzierung durch eine Mehrwertsteuererhöhung kommt Steiner in einer Untersuchung aus dem Jahre 1996.<sup>24</sup> In der Simulationsstudie wer-

---

<sup>22</sup> Die Anhebung des Mehrwertsteuerregelsatzes um einen Prozentpunkt bringt nach Angaben des Bundesfinanzministeriums rund 8,2 Mrd. Euro.

<sup>23</sup> Vgl. Feil/Zika 2005, S. 3ff.

<sup>24</sup> Steiner 1996, S. 35ff.

den die Beschäftigungseffekte von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in Form einer Reduzierung des Arbeitgeberanteils auf der Basis eines aggregierten Arbeitsmarktmodells für Deutschland empirisch untersucht. Konkret untersucht Steiner in seinem Simulationsmodell die Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge um 20 %, was in etwa einer Reduktion des Beitragssatzes um 3 Prozentpunkte entspricht.

Der unmittelbare Effekt der Senkung der Arbeitgeberbeiträge ist ein relativ starker Rückgang der realen Arbeitskosten und ein Anstieg der Beschäftigung um ca. 350.000 Personen im ersten Jahr. Während der Effekt der Beitragsreduktion auf die Arbeitskosten nach dem ersten Jahr praktisch verschwindet, wird der maximale Beschäftigungsanstieg im zweiten Jahr erreicht. Der Beschäftigungseffekt nimmt dann kontinuierlich ab und erreicht nach sechs bis sieben Jahren den Gleichgewichtswert von etwa 150.000 Personen.

Bei der aufkommensneutralen Gegenfinanzierung der Beitragssatzsenkung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte ergeben sich in Steiners Simulationsmodell deutlich geringere Beschäftigungseffekte. Kurzfristig sinken auch hier die realen Arbeitskosten geringfügig, steigen aber in Folgejahren wieder an und übertreffen nach drei bis vier Jahren das Ausgangsniveau. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Überwälzung von Preissteigerungen, die durch die Mehrwertsteuererhöhung ausgelöst werden, in höhere Löhne, andererseits erhöht sich auf Grund der geringeren Arbeitslosigkeit auch der Lohndruck der Gewerkschaften. Entsprechend erreicht die Beschäftigungszunahme bereits im ersten Jahr mit 220.000 Personen ihr Maximum, nimmt dann aber rasch ab und fällt nach fünf bis sechs Jahren auf das Niveau zurück, das ohne die Beitragsreduktion erreicht worden wäre.

#### **4.6 Fazit**

- Die Analyse hat gezeigt, dass durch die Einführung eines Freibetrags bei den Sozialabgaben für Unternehmen vor allem die kleinen und mittleren (Handwerks-)Betriebe bei den Arbeitskosten stark entlastet und dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Bei dem vorgestellten Freibetragsmodell des SfH mit einem Freibetrag in Höhe von 24.000 Euro pro Jahr und Betrieb brauchen Handwerksbetriebe bis 10 Beschäftigte überhaupt keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mehr abführen. Dieser Schwellenwert dürfte in gleicher Weise auch für nicht-handwerkliche Betriebe gelten. Insgesamt profitieren kleine Betriebe bis 20 Beschäftigte am stärksten von der Freibetragsregelung, da hier die relativen Kosteneinsparungen am größten sind. Das betrifft rund 90 % aller Betriebe in Deutschland, und zwar sowohl aus dem Bereich des Handwerks als auch außerhalb des Handwerks.
- Den größten relativen Vorteil von der Freibetragsregelung haben die Betriebe, die den Freibetrag gerade ausschöpfen können (Betriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten). Entsprechend sind hier auch die größten Beschäftigungsgewinne zu erwarten.

- Ebenso hat die Analyse deutlich gemacht, dass die Betriebe durch die Freibetragsregelung sowohl absolut als auch relativ wesentlich stärker bei den Arbeitskosten entlastet werden als durch eine lineare Beitragssatzsenkung mit dem gleichen Entlastungsvolumen.
- Die gezielte Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe durch die Freibetragsregelung erscheint gerechtfertigt, weil davon auszugehen ist, dass diese auf Grund ihrer relativ hohen Arbeitsintensität wesentlich "empfindlicher" auf eine Senkung der Arbeitskosten reagieren als große kapitalintensive Unternehmen, ihre Arbeitskostenelastizität der Arbeitsnachfrage also höher ist als bei großen Unternehmen.
- Lässt man die Gegenfinanzierung zunächst einmal außer Betracht, könnten durch die Freibetragsregelung allein im Handwerksbereich über 160.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Die stärksten Beschäftigungseffekte sind dabei von den Betrieben mit 5 bis 9 Beschäftigten zu erwarten, die durch den Freibetrag die größten Einsparungen bei den Arbeitskosten zu verzeichnen haben.
- Insgesamt ist durch die Freibetragsregelung mit einer zusätzlichen Nachfrage von rund 600.000 Arbeitskräften zu rechnen.
- Im Vergleich zur Freibetragsregelung fallen die Beschäftigungseffekte bei einer linearen Senkung der Sozialversicherungsbeiträge mit identischem Entlastungsvolumen wesentlich geringer aus. Bei der Nachfrage nach Arbeitskräften wäre lediglich mit etwa 20 % der Wirkungen eines Freibetrages zu rechnen.
- Durch die vorgeschlagene Einführung eines Freibetrages bei den gesetzlichen Sozialabgaben für Unternehmen in Höhe von 24.000 Euro pro Jahr und Betrieb würden Beitragsausfälle bei den Sozialversicherungssystemen von rund 26,7 Mrd. Euro entstehen. Zur Gegenfinanzierung müsste etwa der Regelsatz der Mehrwertsteuer um gut 3 Prozentpunkte angehoben werden.
- Simulationsstudien zeigen, dass bei einer vollen Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle die positiven Beschäftigungswirkungen teilweise konterkariert werden, weil die Abgabenbelastung nicht sinkt, sondern lediglich umgeschichtet wird.<sup>25</sup> Dennoch kann einer neueren IAB-Berechnung zufolge unterm Strich mit einer zwar deutlich geringeren, aber immer noch beachtlichen positiven Beschäftigungswirkung gerechnet werden.<sup>26</sup> Bezogen auf das Entlastungsvolumen eines Freibetrages in Höhe von 24.000 Euro im Jahr könnten die Beschäftigungsgewinne auch bei Berücksichtigung der Wirkungen einer Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle und der makroökonomischen Kreislaufrisammenhänge durchaus im sechsstelligen Bereich liegen. Das setzt allerdings voraus, dass die Tarifpolitik auf eine Kompensation der höheren Steuern verzichtet.

---

<sup>25</sup> Feil/Zika 2005; Kaltenborn u.a. 2003a; Steiner 1996.

<sup>26</sup> Vgl. Feil/Zika 2005, S. 1ff.

## 5. Zusammenfassende Beurteilung der Reformvorschläge zur Senkung der Lohnzusatzkostenbelastung im Handwerk

Es besteht weitgehend Konsens darüber, dass die hohen Lohnzusatzkosten ein maßgeblicher Grund für die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktprobleme in Deutschland sind. Insbesondere das arbeitsintensive Handwerk bzw. die kleinen- und mittleren Unternehmen werden durch die Lohnzusatzkosten belastet, weil hier dem Faktor Arbeit im betrieblichen Produktionsprozess eine wesentlich größere Bedeutung als in großen kapitalintensiven Unternehmen zukommt. Die in der Vergangenheit überdurchschnittlich stark gestiegenen Lohnzusatzkosten haben maßgeblich mit dazu geführt, dass personalintensiv produzierende Betriebe, insbesondere aus dem Bereich des Handwerks, erheblich an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren kapitalintensiveren Konkurrenten eingebüßt haben. Ausdruck hierfür sind die erheblichen Arbeitsplatzverluste, die in den letzten Jahren im Handwerk festzustellen sind.

In dieser Arbeit wurden zwei Reformvorschläge untersucht, die darauf abzielen, die Lohnzusatzkostenbelastung der Betriebe nachhaltig zu verringern. Der erste Vorschlag sieht vor, dass die Unternehmen ihre Sozialbeiträge wie Vorsteuer von ihrer Mehrwertsteuerschuld abziehen bzw. diese hiermit verrechnen können. Beim zweiten Vorschlag handelt es sich um die Einführung eines Freibetrages für Unternehmen bei den Sozialabgaben.

Der Vorschlag eines Abzugs der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung von der Mehrwertsteuerschuld würde die Lohnzusatzkostenbelastung der Unternehmen erheblich verringern. Im Handwerk würden die Einsparungen bei den Sozialabgaben im Durchschnitt rund 20.000 Euro je Betrieb ausmachen. Das entspricht gut 16 % der Arbeitskosten bzw. 5 % der Gesamtkosten im Handwerk.

Der Vorschlag erscheint jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- Eine Realisierung des Vorschlages würde faktisch eine Abschaffung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Sozialversicherung bedeuten, bei der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte die Sozialabgaben tragen. Durch die Verrechnung mit der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen würde der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nunmehr vollständig aus Steuermitteln bezahlt. Das käme einem fundamentalen Paradigmenwechsel bei der Finanzierung des Sozialversicherungssystems gleich. Das Sozialversicherungssystem, das gegenwärtig im Wesentlichen durch Beitragseinnahmen und lediglich zu weniger als einem Fünftel aus Steuermitteln in Form staatlicher Zuschüsse finanziert wird, wäre bei Realisierung des Reformvorschlages beinahe zu 60 % steuerfinanziert. Damit obläge die Soziale Sicherung ähnlich wie in den skandinavischen Ländern zu einem großen Teil dem Staat. Das impliziert ein anderes Grundverständnis, weil nunmehr der überwiegende Teil der Sozialleistungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen wäre.
- Eine Realisierung des Reformvorschlages würde zu erheblichen Beitragsausfällen in der gesetzlichen Sozialversicherung führen. Insgesamt müssten rund



160 Mrd. Euro gegenfinanziert werden. Eine Gegenfinanzierung in dieser Größenordnung erscheint innerhalb des bestehenden Steuersystems, d.h. ohne die Einführung einer neuen Steuer, praktisch nicht möglich. So müsste bspw. die Mehrwertsteuer, die als einzige halbwegs realistische Steuer für eine Erhöhung in Frage käme, um fast 20 Prozentpunkte angehoben werden, um den Fehlbedarf zu decken. Eine solche drastische Erhöhung der Mehrwertsteuer ist ohne eine radikale Umstrukturierung des gesamten Steuersystems in Deutschland hin zu einem größeren Anteil der indirekten Steuern nicht vorstellbar. Zudem würde eine derart starke Erhöhung der Mehrwertsteuer an EU-rechtlichen Bestimmungen scheitern, die eine Mehrwertsteueranhebung derzeit auf höchstens 25 % begrenzen.

Will man jedoch grundsätzlich an dem Reformvorschlag festhalten, die Unternehmen mittels eines Abzugs von der Mehrwertsteuerschuld von gesetzlichen Sozialabgaben zu entlasten, so wäre dies nur durch eine entsprechende Reduzierung des Entlastungsbetrages, etwa durch eine Beschränkung auf die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (51,7 Mrd. Euro) oder zur Arbeitslosenversicherung (24,9 Mrd. Euro) möglich. Dadurch würde allerdings auch die Entlastungswirkung für die Unternehmen deutlich verringert. Außerdem stellt sich bei einem Abrücken von der vollständigen Befreiung der Unternehmen von gesetzlichen Sozialabgaben sofort die Frage, wie das Entlastungsvolumen stattdessen bemessen werden soll. Es fehlt quasi die Richtschnur. Beschränkt man die Verrechnungsmöglichkeit der Sozialabgaben mit der Mehrwertsteuerschuld des Unternehmens auf die Sozialabgaben eines bestimmten Teils der Sozialversicherung wie etwa die Rentenversicherung oder – vom Volumen her realistischer – die Arbeitslosenversicherung oder macht man den konkreten Umfang der Lohnzusatzkostenentlastung der Unternehmen abhängig von der jeweils aktuellen öffentlichen Haushalts- bzw. Finanzlage?

- Auch aus steuersystematischen Gründen ist der Vorschlag problematisch. Die Mehrwertsteuer ermöglicht dem jeweiligen Unternehmen, die selbst für Vorleistungen an andere Unternehmen gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von der eigenen Mehrwertsteuerschuld abzusetzen. Auf diese Weise wird nur der tatsächlich im Unternehmen entstandene "Mehrwert" mit der Mehrwertsteuer belastet. Wenn nun zugelassen wird, dass auch die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ganz oder teilweise wie Vorsteuer von der Mehrwertsteuerschuld des Unternehmens abgezogen werden können, bedeutet das eine schwerwiegende Verletzung der Steuersystematik, weil zwei völlig verschiedene Tatbestände steuerlich gleich behandelt werden.
- Um keine Sonderregelung für das Handwerk bzw. keine "Lex Handwerk" zu schaffen, müsste die Abzugsmöglichkeit der gesetzlichen Sozialabgaben von der Mehrwertsteuerschuld für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, unabhängig von ihrer Größe, Arbeitsintensität oder Branchenzugehörigkeit. Das bedeutet, dass zunächst einmal alle Unternehmen auf der Kostenseite entlastet würden. Die ursprüngliche Intention des Vorschlages, nämlich durch die Regelung vor allem die personalintensiven kleinen und mittleren Betriebe zu entlasten, wird

dadurch nur in begrenztem Maße erfüllt. Zwar werden die Handwerksbetriebe durch die Regelung relativ stärker entlastet als große kapitalintensive Unternehmen, weil ein größerer Teil der Wertschöpfung auf den Einsatz des Faktors Arbeit entfällt. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob der relative Kostenvorteil groß genug ist, um dadurch die Marktposition und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks nachhaltig zu verbessern.

Aus den oben genannten Gründen spricht alles in allem wenig dafür, den Vorschlag eines Abzugs bzw. einer Verrechnung der gesetzlichen Sozialabgaben mit der Mehrwertsteuerschuld der Unternehmen zu befürworten. Der Vorschlag käme hinsichtlich des damit verbundenen Entlastungsvolumens einem Radikalumbau des Sozialversicherungssystems gleich, der ohne eine entsprechende Umstrukturierung des bestehenden Steuersystems nicht vorstellbar ist. Dazu kommt die finanztechnische Verknüpfung mit der Mehrwertsteuer, die aus steuersystematischen Gründen abzulehnen ist. Von daher erscheint der Vorschlag wenig realistisch und dürfte im politischen Raum kaum Chancen haben, Gehör zu finden.

Selbst wenn der Entlastungsbetrag der Unternehmen bei den Sozialabgaben auf ein realistisches Maß zurückgeführt wird, indem etwa nur ein Teil der Sozialabgaben von der Mehrwertsteuerschuld abgezogen werden kann, bleiben die grundsätzlichen Einwände gegen den Vorschlag bestehen. Deshalb stellt sich die Frage, ob es nicht eine andere, weniger problematische Möglichkeit gibt, insbesondere die personalintensiven Handwerksbetriebe bzw. die kleinen und mittleren Unternehmen bei den Lohnzusatzkosten zu entlasten. Aus dieser Überlegung heraus ist der zweite Vorschlag eines Freibetrages bei den Sozialabgaben für Unternehmen entstanden.

Der Vorschlag sieht die Einführung eines Freibetrages bei den Sozialabgaben für Unternehmen in Höhe von 24.000 Euro im Jahr vor. Die Höhe des Freibetrages von 24.000 Euro im Jahr ist so bemessen, dass rein rechnerisch ein Betrieb mit vier bis fünf sozialversicherungspflichtig beschäftigten Vollzeitarbeitnehmern von den gesetzlichen Sozialabgaben vollständig befreit ist. Dadurch werden vor allem die kleinen (Handwerks-)Betriebe bis 10 Beschäftigten bei den Sozialabgaben entlastet. Die gezielte Entlastung gerade der kleinen und mittleren Betriebe durch die Freibetragsregelung erscheint gerechtfertigt, weil in diesem Bereich die Chancen für neue Arbeitsplätze am größten sind. Einschlägige Untersuchungen belegen, dass die Beschäftigung in den letzten zwei Jahrzehnten vor allem in den kleinen und mittleren Betrieben zugenommen hat, während die großen Betriebe per Saldo Arbeitsplätze abgebaut haben. Neue Arbeitsplätze werden dabei überwiegend von Gründungen und kleinen Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten geschaffen. Eine aktuelle Studie zeigt, dass zwischen 1993 und 2000 allein kleine Betriebe zusätzliche Arbeit geschaffen haben. Bei großen und mittleren Betrieben überstiegen dagegen die Verluste aus Schließungen und Schrumpfungen deutlich die Arbeitsplatzgewinne wachsender Betriebe. Aufgrund des Strukturwandels hin zur dienstleistungsorientierten Wirtschaft und der Entwicklung hin zur wissensbasierten Gesellschaft spricht vieles dafür, dass kleine und mittlere Unternehmen auch in den nächsten Jahren ihre zentrale Rolle für die Beschäftigung behalten oder sogar ausbauen werden.

Die Einführung eines Freibetrages bei den Sozialabgaben für Unternehmen in der vorgeschlagenen Höhe von 24.000 Euro erscheint anders als beim ersten Vorschlag unter fiskalischen Gesichtspunkten durchaus realisierbar. Die zu erwartenden Beitragsausfälle in der gesetzlichen Sozialversicherung betragen rund 27 Mrd. Euro. Bei einer alleinigen Gegenfinanzierung über die Mehrwertsteuer müsste der Normalsatz um rund 3 Prozentpunkte angehoben werden, also ziemlich genau in der Größenordnung, die von der neuen Bundesregierung für 2007 ohnehin geplant ist. Wären nicht – entgegen der ursprünglichen Absichtserklärungen – zwei Drittel des zusätzlichen Mehrwertsteueraufkommens zur Haushaltskonsolidierung vorgesehen, stünden mithin durch die geplante Anhebung der Mehrwertsteuer in etwa die finanziellen Mittel zur Verfügung, die für eine Gegenfinanzierung der Freibetragsregelung in der vorgeschlagenen Höhe notwendig wären.

In der öffentlichen Debatte um eine Reduzierung der Lohnzusatzkosten geht es in der Regel stets um eine lineare Senkung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben, bei der die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge um jeweils den gleichen Prozentsatz gesenkt werden. Eine lineare Senkung der Beitragssätze führt dabei generell zu einer gleichen proportionalen Reduktion der Abgaben auf alle sozialversicherungspflichtigen Entgelte. Bei den Unternehmen ist die prozentuale Entlastung beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung je Beschäftigten gleich groß, unabhängig davon, ob es sich um kleine oder große Unternehmen handelt.

Die Analyse hat gezeigt, dass die Kostenentlastung des Handwerks durch eine lineare Beitragssenkung um 3 Prozentpunkte (Arbeitgeberanteil: 1,5 Prozentpunkte) im Vergleich zur Freibetragsregelung relativ gering ist. Lediglich wenige große Handwerksbetriebe mit mehr als 100 Beschäftigten würden mit einer linearen Beitragssatzsenkung besser fahren. Über 99 % der Handwerksbetriebe würden sich jedoch mit der Freibetragsregelung deutlich besser stehen. Dementsprechend betragen bei einer linearen Beitragssatzsenkung die Beschäftigungseffekte auch nur rund 20 % der Wirkungen eines Freibetrages.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Freibetragsregelung bei den Sozialabgaben für Unternehmen durch die gezielte Begünstigung der personalintensiven kleinen und mittleren Betriebe eine nachhaltige Entlastung bei den Sozialkosten bzw. Arbeitskosten bewirkt. Die dadurch ausgelösten positiven Beschäftigungseffekte fallen deutlich höher aus als bei einer linearen Beitragssatzsenkung mit identischem Entlastungsvolumen.

Im Einzelnen lassen sich folgende zentrale Ergebnisse festhalten:

- Die Untersuchung hat gezeigt, dass durch die Einführung eines Freibetrages bei den Sozialabgaben für Unternehmen vor allem die kleinen und mittleren (Handwerks-)Betriebe bei den Arbeitskosten stark entlastet und dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Bei dem vorgeschlagenen Freibetragsmodell des SfH mit einem Freibetrag in Höhe von 24.000 Euro pro Jahr und Betrieb brauchen etwa Handwerksbetriebe unter 10 Beschäftigten überhaupt keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mehr abzuführen.

- Insgesamt profitieren kleine Betriebe bis 20 Beschäftigte am stärksten von der Freibetragsregelung, da hier die relativen Kosteneinsparungen am größten sind. Das betrifft rund 90 % aller Betriebe in Deutschland, und zwar sowohl aus dem Bereich des Handwerks als auch außerhalb des Handwerks.
- Den größten relativen Vorteil von der Freibetragsregelung haben die Betriebe, die den Freibetrag gerade ausschöpfen können (Betriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten). Entsprechend sind hier auch die größten Beschäftigungsgewinne zu erwarten.
- Ebenso hat die Analyse deutlich gemacht, dass die Handwerks- bzw. kleinen und mittleren Betriebe durch die Freibetragsregelung sowohl absolut als auch relativ wesentlich stärker bei den Arbeitskosten entlastet werden als durch eine lineare Beitragssatzsenkung mit gleichem Entlastungsvolumen.
- Lässt man die Gegenfinanzierung zunächst einmal außer Betracht, könnten durch die Freibetragsregelung allein im Bereich des Handwerks über 160.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Die stärksten Beschäftigungseffekte sind dabei von den Betrieben mit 5 bis 9 Beschäftigten zu erwarten, die durch den Freibetrag die größten Einsparungen bei den Arbeitskosten zu verzeichnen haben.
- Im Vergleich zur Freibetragsregelung fallen die Beschäftigungseffekte bei kleinen und mittleren Betrieben bei einer linearen Senkung der Sozialversicherungsbeiträge mit identischem Entlastungsvolumen wesentlich geringer aus. Bei der Nachfrage nach Arbeitskräften wäre lediglich mit etwa 20 % der Wirkungen eines Freibetrages zu rechnen.
- Die Analyse hat ergeben, dass die Freibetragsregelung insgesamt einen Nachfrageschub von rund 600.000 zusätzlichen Arbeitskräften auslöst.
- Durch die vorgeschlagene Einführung eines Freibetrages bei den gesetzlichen Sozialabgaben für Unternehmen in Höhe von 24.000 Euro pro Jahr und Betrieb würden Beitragsausfälle bei den Sozialversicherungssystemen von etwa 26,7 Mrd. Euro entstehen. Zieht man etwa die Mehrwertsteuer zur Gegenfinanzierung heran, müsste der Regelsatz um gut 3 Prozentpunkte angehoben werden.
- Simulationsstudien zeigen, dass bei einer vollen Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle die positiven Beschäftigungswirkungen einer Lohnzusatzkostensenkung teilweise konterkariert werden, weil die Abgabenbelastung nicht sinkt, sondern lediglich umgeschichtet wird. Dennoch kann einer neueren Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zufolge unterm Strich mit einer zwar deutlich geringeren, aber immer noch beachtlichen positiven Beschäftigungswirkung gerechnet werden. Bezogen auf das Entlastungsvolumen eines Freibetrages in Höhe von 24.000 Euro im Jahr könnten die Beschäftigungsgewinne auch bei Berücksichtigung der Wirkungen einer Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle und der makroökonomischen Kreislaufzusammenhänge durchaus im sechsstelligen Bereich liegen. Das setzt allerdings voraus, dass die Tarifpolitik auf eine Kompensation der höheren Steuern verzichtet.

## Anhang

Tabelle A1: **Mehrwertsteuersätze in Europa (Stand: 01.07.2005)**

Staaten	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigter Satz
<b>EU-Mitgliedstaaten</b>		
Belgien	21	6 ; 12
Tschechien	19	5
Dänemark	25	–
Deutschland	16	7
Estland	18	5
Griechenland	19	4 ; 5 ; 9
Spanien	16	4 ; 7
Frankreich	19,6	2,1 ; 5,5
Irland	21	4,4 ; 13,5
Italien	20	4 ; 10
Zypern	15	5
Lettland	18	5
Litauen	18	5 ; 9
Luxemburg	15	3 ; 6 ; 12
Ungarn	25	5 ; 15
Malta	18	5
Niederlande	19	6
Österreich	20	10 ; 12
Polen	22	3 ; 7
Portugal	21	5 ; 12
Slowenien	20	8,5
Slowakei	19	–
Finnland	22	8 ; 17
Schweden	25	6 ; 12
Vereinigtes Königreich	17,5	5
<b>Beitrittskandidaten</b>		
Bulgarien	20	–
Rumänien	19	9

*SfH Göttingen*

Quelle: Europäische Kommission

Tabelle A2 : **Betriebsgrößenstruktur im Handwerk**

Beschäftigten- größenklasse	Handwerkszählung 1995		Kostenstrukturstatistik 1998	
	Anteil Betriebe in %	Anteil Beschäftigte in %	Anteil erfasster Betriebe in %	Anteil erfasster Beschäftigter in %
1 - 2	46,6	10,2	34,3	4,4
3 - 4			22,8	6,4
5 - 9	27,4	16,8	26,9	13,9
10 - 19	15,9	19,6	12,4	12,7
20 - 49	7,5	20,0	1,3	3,2
50 - 99	1,7	10,6	0,7	3,8
100 - 199	0,9	22,9	0,7	7,4
200 - 499			0,5	11,3
500 - 999			0,2	11,3
1000 und mehr			0,2	25,6

SfH Göttingen

Quellen: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Handwerkszählung 1995; derselbe: Kostenstruktur im Handwerk 1998; eigene Berechnungen

Anmerkung: In der Kostenstrukturstatistik wurden insgesamt 16.578 Betriebe mit zusammen 215.315 Beschäftigten erfasst. Repräsentative 5 %-Stichprobe; erfasst sind im Produzierenden Gewerbe allerdings nur Unternehmen bis 19 Beschäftigte; dadurch kein Vergleich der Betriebsgrößenstruktur mit HZ 95 möglich.

## Literaturverzeichnis

- Bach, St., Steiner, V., Teichmann, D.; DIW (Hrsg.):** Berechnungen zum Reformvorschlag "Arbeit für viele", Berlin 2002.
- Feil, M. u. Zika, G.:** Wege zu mehr Beschäftigung. Mit niedrigeren Sozialabgaben aus der Arbeitsmarktkrise? IAB-Kurzbericht Nr. 4/18.4.2005, hrsg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 2005.
- Gerstenberger, W. u. Vögtle, C.:** Kleine und mittlere Unternehmen, staatliche Rahmenbedingungen und Schaffung zusätzlicher Jobs, in: ifo Schnelldienst Nr. 31, München 2000, S. 23-29.
- Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.):** SMEs in Germany. Facts and Figures 2004 (IfM-Materialien Nr. 161), Bonn 2004.
- Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.):** Unternehmensgrößenstatistik 2001/2002 – Daten und Fakten. (IfM-Materialien Nr. 157), Bonn 2002.
- Kaltenborn, B. u.a. (2003a):** Arbeitsmarkteffekte eines Freibetrags bei den Sozialabgaben, München und Mering 2003.
- Kaltenborn, B. u.a. (2003b):** Was wäre wenn? Ein Freibetrag bei den Sozialabgaben könnte mehr Beschäftigung schaffen. IAB-Kurzbericht Nr. 15/1.9.2003, hrsg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 2003.
- KfW Bankengruppe u.a. (Hrsg.) (2004a):** Mittelstandsmonitor 2004. Jährlicher Bericht zu Konjunktur- und Strukturfragen kleiner und mittlerer Unternehmen, Frankfurt a.M. 2004.
- KfW Bankengruppe u.a. (Hrsg.) (2004b):** Beschäftigungsbeitrag kleiner und mittlerer Unternehmen. In: KfW-Research Nr. 13, Frankfurt a.M. 2004, S. 2-7.
- Meinhardt, V. u. Zwiener, R.:** Gesamtwirtschaftliche Wirkungen einer Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der Sozialversicherung – Endbericht, hrsg. v. Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 2005.
- Rationalisierungs-Gemeinschaft Handwerk Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.):** Betriebsvergleich 2003 im Elektrotechniker-Handwerk Schleswig-Holstein, Kiel 2004.
- Steiner, V.:** Finanzierungsalternativen der Sozialen Sicherung und ihre Beschäftigungswirkungen, in: Steiner/Zimmermann (Hrsg.): Soziale Sicherung und Arbeitsmarkt – Empirische Analyse und Reformansätze. (ZEW Wirtschaftsanalysen Bd. 6), Baden-Baden 1996, S. 35-55.

# Veröffentlichungsverzeichnis

(seit 2000)

## Göttinger Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte

- Heft 40: **Existenzgründungsstatistik im Handwerk**, von Klaus Müller, Göttingen 2000, 39 Seiten (vergriffen)
- Heft 41: **Das Handwerk im Spektrum der Dienstleistungsaktivitäten**, von Ingo Mecke, Göttingen 2000, 24 Seiten
- Heft 42: **Beteiligungskapital als Möglichkeit der Gründungsfinanzierung im Handwerk**, von Marc-Oliver Lux u. Klaus Müller, Göttingen 2000, 38 Seiten
- Heft 43: **Beschäftigungseffekte durch Umweltschutz im Handwerk**, von Klaus Müller u. Stefanie Weimer, Göttingen 2001, 51 Seiten
- Heft 44: **Die firmenspezifischen Vorteile von handwerklichen Zulieferern**, von Michael Dornieden unter Mitwirkung von Klaus Müller, Göttingen 2001, 43 Seiten
- Heft 45: **Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Handwerk durch Auslandsaktivitäten**, von Klaus Müller, Göttingen 2001, 72 Seiten
- Heft 46: **Die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die niedersächsischen Klein- und Mittelunternehmen am Beispiel des Handwerks**, von Klaus Müller u. Kathleen Bang – Kurzfassung –, Göttingen 2002, 30 Seiten
- Heft 47: **Regionales Entwicklungskonzept Handwerk**, von Klaus Müller, Göttingen 2002, 29 Seiten
- Heft 48: **Das Handwerk in der amtlichen Statistik** – Bestandsaufnahme und Verbesserungsmöglichkeiten, von Klaus Müller, Göttingen 2003, 56 Seiten
- Heft 49: **Profile und Motive der Existenzgründer im Handwerk**, von Wolfgang König, Klaus Müller u. Maribel Heyden, Göttingen 2003, 55 Seiten (vergriffen)
- Heft 50: **Die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf das Handwerk der grenznahen Regionen** am Beispiel der Euroregion Spree-Neiße-Bober, von Klaus Müller u. Kathleen Bang, – Kurzfassung –, Göttingen 2003, 38 Seiten
- Heft 51: **Investitionsverhalten im Handwerk** – Ursachen für die Investitionsschwäche seit Mitte der 90er Jahre – Kurzfassung –, von Ullrich Kornhardt u. Gustav Kucera, Göttingen 2003, 52 Seiten
- Heft 52: **Der Generationswechsel im Handwerk im Zeichen von Existenzgründungsprognosen**, von Klaus Müller, Göttingen 2003, 62 Seiten
- Heft 53: **Auswirkungen der Ökologischen Steuerreform auf das Handwerk nach der fünften Stufe**, von Ullrich Kornhardt, Göttingen 2003, 46 Seiten
- Heft 54: **Innovationen im Handwerk**, von Jörg Lahner u. Klaus Müller, Göttingen 2004, 44 Seiten (vergriffen)
- Heft 55: **Berufliche Bildung in der Entwicklungszusammenarbeit** – Elemente einer Neuorientierung -, Ergebnisse der Expertenkonferenz in Nordhausen März 2004, von Jörg Lahner und Katarzyna Cisz, Göttingen 2004, 36 Seiten

## Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien

- Band 61: **Kundenstruktur im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2000, 130 Seiten, 17,- EUR
- Band 62: **Das Beteiligungskapital im Spektrum der Gründungsfinanzierung im Handwerk**, von Marc-Oliver Lux, Duderstadt 2000, 288 Seiten, 26,- EUR
- Band 63: **Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen auf handwerksrelevanten Märkten in Niedersachsen**, von Ullrich Kornhardt, Ingo Mecke u. Jörg Oelschläger, Duderstadt 2000, 162 Seiten, 19,- EUR



- Band 64: **Auswirkungen des zweiten Arbeitsmarktes auf das Handwerk unter Beschäftigungs- und Wettbewerbsaspekten**, von Holger Buch u. Ullrich Kornhardt, Duderstadt 2000 (im Druck)
- Band 65: **Ausprägungen und Erfolgspotenzial des Zulieferwesens im Metallhandwerk**, von Michael Dornieden, Duderstadt 2001, 460 Seiten, 42,- EUR
- Band 66: **Die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die niedersächsischen Klein- und Mittelunternehmen am Beispiel des Handwerks**, von Klaus Müller u. Kathleen Bang, Duderstadt 2002, 243 Seiten, 25,- EUR
- Band 67: **Die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf das Handwerk der grenznahen Regionen** am Beispiel der Euroregion Spree-Neiße-Bober, von Klaus Müller u. Kathleen Bang, Duderstadt 2003, 356 Seiten, 34,- EUR
- Band 68: **Investitionsverhalten im Handwerk** – Ursachen für die Investitionsschwäche im Handwerk seit Mitte der 90er Jahre, von Ullrich Kornhardt u. Gustav Kucera, Duderstadt 2003, 292 Seiten, 27,- EUR
- Band 69: **Innovationsprozesse im Handwerk**, von Jörg Lahner, Duderstadt 2004, 372 Seiten, 35,- EUR
- Band 70: **Außenwirtschaftsförderung im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2004, 144 Seiten, 18,- EUR
- Band 71: **Die Bedeutung von Ausländern im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2004, 124 Seiten, 17,- EUR
- Band 72: **Beschäftigung im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2005, 113 Seiten, 17,- EUR

## **Kontaktstudium Wirtschaftswissenschaft**

**Das Handwerk im Zeichen der Globalisierung**, Duderstadt 2000, 248 Seiten, 27,- EUR

**Kooperation im Handwerk als Antwort auf neue Anbieter auf handwerksrelevanten Märkten**, Duderstadt 2001, 228 Seiten, 26,- EUR

**Perspektiven der EU-Osterweiterung für das deutsche Handwerk**, Duderstadt 2002, 168 Seiten, 22,- EUR

**Fachkräftesicherung im Handwerk vor dem Hintergrund struktureller Wandlungen der Arbeitsmärkte**, Duderstadt 2003, 218 Seiten, 26,- EUR

**Demographischer Wandel – Auswirkungen auf das Handwerk**, Duderstadt 2005, 216 Seiten, 26,- EUR

## **Bibliographie des Handwerks und Gewerbes**

(erscheint jährlich)

letzter Band:

Jahresverzeichnis der Neuerscheinungen 2004

Bearbeiter: Mitarbeiter des Seminars für Handwerkswesen  
Duderstadt 2005, 114 Seiten, 12,- EUR

*Bezug der Veröffentlichungen:*

*Arbeitshefte:*

*Seminar für Handwerkswesen, Postfach 3744, 37073 Göttingen, Fon: 0551/39 48 82,  
Fax.: 0551/39 95 53, E-Mail: SfhGoe@Uni-Goettingen.de gegen 8,50 EUR*

*Studien, Kontaktstudium, Bibliographie:*

*Verlag Mecke Druck, Christian-Blank-Straße 3, 37155 Duderstadt, Fon: 05527/98 19 22,  
Fax: 05527/98 19 39, E-Mail-Adresse: verlag@meckedruck.de*